Materialien der Interdisziplinären Arbeitsgruppen
IAG Globaler Wandel – Regionale Entwicklung

berlin-brandenburgische
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Karl-Dieter Keim

Spacing-Konzepte und Brückenprinzipien zur Formulierung von Handlungsvorschlägen

DISKUSSIONSPAPIER
01/2009

Mit einem Anhang von Kathrin Trommler

Spacing-Konzepte und Brückenprinzipien zur Formulierung von Handlungsvorschlägen

Karl-Dieter Keim

Mit einem Anhang von
Kathrin Trommler

Karl-Dieter Keim
Spacing-Konzepte und Brückenprinzipien zur Formulierung von Handlungsvorschlägen
Mit einem Anhang von Kathrin Trommler

Diskussionspapier 01/2009

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe *Globaler Wandel – Regionale Entwicklung*
Jägerstr. 22/23 | 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 20370-281
Fax: +49 (0)30 20370-214
http://globalerwandel.bbaw.de

© 2009 Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in fremde Sprachen, sind vorbehalten.

Satzvorlage: work*:at:*BOOK / Martin Eberhardt, Berlin
Printed in Germany

Inhalt

Inhalt **3**

Einleitung **5**

Teil A: Von Spacing-Konzepten zu sozial-ökologischen Systemen **7**

1. Institutionelle Aspekte von Spacing-Prozessen 9
2. Zur institutionellen Analyse von Common-Pool-Ressourcen: Ostroms Modelle 10
3. Zur Eigenart und Robustheit sozial-ökologischer Systeme 15

Teil B: Brückenprinzipien und das Problem der Normativität **17**

1. Wissenschaftstheoretische Begründung von Brückenprinzipien 17
2. Aktuelle Debatte um Brückenprinzipien 18
3. Einzelne Brückenprinzipien 20
4. Zur Verwendung des Begriffs „Gemeinwohl“ 22

Teil C: Folgerungen für Handlungsvorschläge **25**

Anhang **27**

Anhang I: Handlungstheoretische Überlegungen zu Verhaltensänderungen individueller Akteure **29**

Anhang II: Ergebnisse der Interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften **35**

Literatur **39**

Einleitung

Die mit „Global Change“ bezeichneten grundlegenden Wandlungen in den Lebensbedingungen der industrialisierten sowie (vor allem) der anderen Zweidrittel-Welt stellen alle Gesellschaften vor die Herausforderung, sowohl unerwünschte Folgen der Wandlungen abzuschwächen als auch sich den veränderten Verhältnissen so anzupassen, dass möglichst geringe Wohlstandsverluste eintreten bzw. die vollzogenen Anpassungen flexibel stabilisiert werden können. Dies ist – wie das nachfolgende Zitat belegt – eine nur interdisziplinär zu lösende Aufgabe:

> „Klimaforscher allein können mit ihren Erkenntnissen die Menschheit nicht zum Handeln bewegen. Ihr Fehler ist, dass sie es oft bei der Naturwissenschaft bewenden lassen. Die Welt tut aber nicht automatisch das, was zu ihrem Überleben notwendig ist. Deshalb müssen sich Klimastrategen neben dem Technischen mit dem Menschlichen befassen. ... Heute wissen Sozialforscher viel darüber, wie sich die Routinen unseres täglichen Handelns ändern, wie Moden und Moral uns alle beeinflussen. Dieses Wissen muss die Politik genauso nutzen wie die Berechnungen der Klimaforscher.“ (Uwe Jens Heuser, in: Die ZEIT Nr. 44/2008, S. 21)

Im Hinblick auf die hieraus erwachsenden Aufgaben im regionalen Maßstab, also einer mittleren Ebene, erscheint es notwendig, wissenschaftliche Konzepte zu entwickeln, mit deren Hilfe das Feld räumlicher und sozial-ökologischer Analysen strukturiert werden kann. In einem weiteren Schritt lässt sich dann zu Überlegungen gelangen, welche Handlungsoptionen unter Berücksichtigung von normativen Prinzipien gefolgert werden könnten. Zu beiden Aspekten will diese Ausarbeitung beitragen.

In politisch-institutioneller Hinsicht ist zu Beginn hervorzuheben, dass die Debatte um geeignete Strategien zur Erwiderung auf die Global-Change-Folgen bisher bei uns auf der kommunalen Ebene kaum angekommen ist. Das genauere wissenschaftliche Wissen, den Transfer vorausgesetzt, kann eine bessere Thematisierung befördern.

Teil A: Von Spacing-Konzepten zu sozial-ökologischen Systemen

Mit dem Begriff „Spacing“ lassen sich in der Raumsoziologie alle Bestrebungen bezeichnen, die raumrelevante Akteure für eine inszenierte Raumbildung ergreifen, wobei mit der Art der Raumbildung in aller Regel die Absicht verbunden wird, eine funktional unzureichende räumliche Organisation zu verbessern oder sie nach eigenen Interessen umzuändern. Ich schlage vor, „Spacing-Konzepte“ als Ausgangspunkt zu wählen, weil ich der Auffassung bin, dass sie für die Durchführung regionaler Analysen unter Berücksichtigung von Handlungsabsichten der Akteure ergiebig sind. Es lässt sich zeigen, dass diese Verwendungsweise einige markante Merkmale aufweist.

Zum einen besagt sie: Diese Art von Raumbildung geschieht durch das *Platzieren* von Gütern und von Menschen sowie durch die symbolische Markierung einer solchen Situiertheit (Löw 2001). Güter und Menschen werden positioniert im Verhältnis zu anderen Platzierungen. Dieses Merkmal bezeichnet „Spacing“ in einer rudimentären Form. Es handelt sich in anderer Diktion um „soziale Räume“ (Bourdieu 1991, Läpple 1991, Neu 2006). Beispiele sind die Herstellung von Flächen, Gebäuden und Verkehrswegen zusammen mit den ihnen innewohnenden Nutzungsformen, die Vermessung und Markierung von interaktiv-territorialen Grenzen, das Sich-Positionieren von Menschen mittels symbolischer Formen im Verhältnis zu anderen Menschen, das Vernetzen von Computern zu einem virtuellen Kommunikationsraum.

Zum zweiten umfasst die hier präferierte Verwendungsweise von Spacing über das Platzieren hinaus eine raumstrukturierende Ausgestaltung oder *Ordnung*, insbesondere durch Regelsysteme, also ein raumbezogenes Institutionengefüge der raumbildenden Akteure. Löw spricht von „institutionalisierten Räumen“ (Löw 2001, S. 178). Regel- bzw. Institutionensysteme repräsentieren eine Dynamik von Nutzungen und Bewegungen im Umgang mit Raumstrukturen, jedoch robust und berechenbar. Sie vermögen nicht nur dominanten Akteuren eine kontinuierliche Vorrangstellung zu sichern, sondern sie dienen auch dazu, die immer wieder auftretenden Konflikte zwischen den unterschiedlichen Akteuren zu regeln bzw. auszubalancieren. Die jeweiligen Fixierungen (Sachanlagen, Güter, Standorte etc.) verkörpern in dieser Sicht eine Art „Bodenhaftung“ von Spacing-Prozessen. Zu den Platzierungen treten somit eigentumsrechtliche Regelungen, Verkehrsregeln, Regeln für die Nutzung von Gemeinschaftsgütern etc. hinzu.

Zum dritten wird die Anzahl der denkbaren Platzierungs- und Regelungsarten definitorisch auf solche Fälle eingeschränkt, in denen die hier bezeichnete Raumbildung *absichtsvoll* geschieht. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass Spacing nur im Handlungsvollzug stattfindet (Raumbildungen ohne menschliches Tun bleiben hier also außen vor). Die mit Spacing verbundenen Absichten sind nun aber – definitionsgemäß – auf eine bestimmte Qualität bzw. einen Impact der so entstehenden „Räume“ gerichtet. Mit Spacing soll etwas Zusätzliches, ein besonderes Gewicht, eine Nutzungsänderung, eine symbolische Botschaft, eine Inklusion bzw. Exklusion, eine Raumkorrektur erzielt werden. Andere mögliche Absichten rein individueller Natur des handelnden Akteurs treten in den Hintergrund. Spacing ist so gesehen eine Anstrengung zur Raumtransformation (um zum Beispiel auf die Folgen des ‚Global Change‘ zu antworten).

Neben den drei Merkmalen ist einleitend hervorzuheben, dass diese Art der Raumbildung erst sozial wirksam wird (also Wirklichkeit wird), insofern die Situiertheiten von Gütern und Menschen samt ihrer Regelgebundenheit über Wahrnehmungs-, Vorstellungs- oder auch Erinnerungsprozesse zu einem einheitlichen Zusammenhang (Element) gebündelt werden. Denn jeder dynamische Prozess der Raumkonstituierung bedarf umfangreicher *Syntheseleistungen* (Läpple 1991, Löw 2001). Menschen

sind ständig damit befasst, sich von dem Raum, welcher über Platzierungen bzw. Positionierungen gebildet und über Regelsysteme strukturiert wird, ein synthetisches Bild zu machen, Raumbilder zu produzieren, und mit diesen Bildern in weitere Wahrnehmungen oder Handlungen einzutreten. Ohne (bildhafte) Syntheseleistungen wären weder im Alltag noch in beruflichen Situationen raumbezogene Entscheidungen möglich. Offen bleibt jedoch, inwieweit auch die Intentionalität der Raumbildung „synthetisiert" wird; Raumkonstituierung kann grundsätzlich auch ohne Einbeziehung der Akteursabsichten vorgenommen werden, ja, in vielen Fällen sind diese nicht erkennbar und werden die Wahrnehmenden ihre eigene Intentionalität bei der Produktion von Vorstellungsbildern zum Ausdruck bringen. Syntheseleistungen können zudem zur Entlastung routinisiert werden, werden so zum Bestandteil des praktischen Bewusstseins, das als Gewohnheit und ohne Reflexion funktioniert.

Regionalisierte Raumstrukturen gelten im Hinblick auf geeignete Konzepte zur Beantwortung des Klimawandels und anderer globaler Veränderungen als leistungsfähig – vorausgesetzt, es gelingt, eine tragfähige Konstituierung solcher „Regionen" in Szene zu setzen. Es ist gewiss nicht hinreichend, einfach von vorhandenen Verwaltungsgrenzen auszugehen (Ländern, Landkreisen); vielmehr muss der regionale Zuschnitt nach der Logik des betreffenden Gemeinschaftsgutes und nach der erreichbaren Handlungsorganisation der relevanten Akteure gewählt werden. Wichtige Voraussetzungen hierfür sind die regionale Mobilisierung von Ressourcen sowie die Berücksichtigung bzw. Korrektur von regionalen Pfadentwicklungen. Auch das endogene Potenzial (für eine „institutional capacity") in Form von ‚sozialem Kapital' oder von Innovationsfähigkeit gilt zusätzlich als wichtige Antriebskraft. Diese drei Faktoren (Ressourcen, Pfadentwicklungen, Potenzial) sind institutionell verfasst und geben einen Korridor vor, innerhalb dessen die Spacing-Prozesse stattfinden.

In den *Regionalwissenschaften*, da multidisziplinär organisiert, gibt es zu Spacing institutionentheoretische Analysen (Krätke 2001) und raumsoziologische Ausarbeitungen (Lash/Urry 1994, Löw 2001), vor allem jedoch einen originären Beitrag der sog. Ökonomischen Geographie bei der Untersuchung von Wirtschaftsräumen (Thrift 1996, Martin 1999), wobei besonders eine akteurtheoretische Betrachtung auffällt („agencies" als Raumbildner). Als zentrale These gilt: Eine gelingende regionale Entwicklung ist vor allem von der Einbettung lokaler und regionaler Ökonomien abhängig, dies drücke sich aus in einem entsprechenden Maß an „institutional thickness". Damit ist die Dichte und Bandbreite der formalen Organisationen sowie der informellen Regeln, Routinen und Praktiken gemeint, an denen sich die regionalen Akteure ausrichten. Das auf diese Weise entstehende Bild einer gezähmten (geordneten) ökonomischen Raumbildung scheint allerdings oft zusätzlich eigensinnige Ausgestaltungen kultureller oder sozialer Art zu umfassen, die mit den ökonomischen Kräften in Konflikt geraten; dies kann als ein Hinweis auf die Rolle von Kulturlandschaften, von Mentalitäten oder von sozialen Milieus gewertet werden. Der Aspekt der institutionellen Ordnung wird auch in weiteren deutschen Beiträgen hervorgehoben (Rehfeld 1998, Kujath 2000), wobei vor allem auf die Rolle von Verflechtungsbeziehungen, von Netzwerken und Kooperationen, hingewiesen wird.

Bezogen auf *Gemeinschaftsgüter* werden die sie konstituierenden Räume, zum Beispiel Wassereinzugsgebiete oder leitungsgebundene Infrastruktursysteme in Städten, über Spacing-Prozesse gewissermaßen „zugerichtet", das heißt, für den angestrebten Zweck in Szene gesetzt, präpariert, mit Qualitäten und Nutzungsregeln ausgestattet. Es sind zum einen die wirtschaftlichen Akteure, die als Eigentümer und Anbieter von Infrastrukturleistungen in diesen Bereichen raumbildend auftreten und mit Hilfe ihrer finanziellen und rechtlichen Ressourcen eine güterspezifische Ordnung etablieren. Zum zweiten treten die Kommunen als ‚Raumbildner' auf, indem sie die Angebotsstrukturen, durch Steuerung über Flächenzuteilungen, koordinieren und versuchen, ein angemessenes Infrastrukturprofil zu garantieren, zum Teil durch eigene Betriebe. Zum dritten tragen die Adressaten der Bereitstellung von Gemeinschaftsgütern durch ihre Benutzungspraxis sowie durch ihr finanzielles, soziales und kulturelles ‚Kapital' ebenfalls zur konkreten Strukturierung der Gemeinschaftsgüter-Räume bei. Insofern stößt die dominante Raumbildung durch private Unternehmen und öffentliche Betriebe an eine Grenze. Als

typisch ist der Konfliktcharakter bei der über Gemeinschaftsgüter betriebenen Raumbildung anzusehen. Zum Beispiel können Kulturlandschaftsräume in Konflikt geraten mit Infrastrukturinvestitionen, die zu Belastungen führen (Müllbeseitigung).

1. Institutionelle Aspekte von Spacing-Prozessen

Regionalen Spacing-Prozessen wird vor allem durch verschiedenartige Aneignungsformen Ausdruck verliehen. Die Aneignung von materiellen Ressourcen fußt auf Verfügungsrechten über Grund und Boden, über Gebäude, über Gewässer oder auch über andere Güter- und Vermögenswerte. Mit dem Aneignungsbegriff in einem finalen Sinne soll die Intention von Akteuren bezeichnet werden, über physische Bestandteile der Umwelt verfügen zu können, um sie im Hinblick auf erwünschte Raumproduktionen einzusetzen. Theoretisch sind solche Verfügungsformen oft mit *Property-Rights*-Ansätzen konzipiert worden (beispielhaft Bromley 1991). Sie betonen vor allem Rechtsfragen, die mit der Verfügung von Sachanlagen verbunden sind. Die Inhaber von Verfügungsrechten, die Träger von daraus entstehenden Verpflichtungen sowie die Objekte oder Sachwerte bilden wesentliche Elemente eines Beziehungsgeflechts, das durch Rechtsfolgen oder Verträge geregelte Aneignungschancen hervorbringt. Bromley – und ähnlich andere Vertreter der Property-Rights-Literatur – unterscheidet vier Arten von Verfügungsrechten: I) Privateigentum, II) Gemeinschaftseigentum, III) Staatseigentum (Gemeineigentum), IV) Nicht-Eigentum.

Das *Gemeinschaftseigentum* (II) ist so definiert, dass dessen Inhaber das Recht besitzen, Nicht-Mitglieder vom Gebrauch auszuschließen, dass sie andererseits bezüglich des Gebrauchs von Anteilen und bezüglich der Qualität des Objekts sowohl Rechte (zur Nutzung) als auch Pflichten (zur Erhaltung) besitzen; es wird von einer regelmäßigen internen Kommunikation unter den Inhabern ausgegangen. Demgegenüber findet beim *Gemeineigentum* (III) prinzipiell kein Ausschluss statt, die Individuen als Nutzer sind jedoch verpflichtet, Gebrauchs- und Zugangsregeln zu befolgen, wie sie von einer öffentlichen Kontroll- und Verwaltungsagentur bestimmt werden. Als „Commons“ kann Gemeineigentum gleichwohl faktisch zu einer Begrenzung der Nutzer führen, einfach auf Grund der vorliegenden Größe und Charakteristik der Sachanlage. Eine spezifische Diskussion erfordert die Frage, inwieweit die angebotenen Leistungen handelbar sind oder nicht; im Falle des Trinkwassers oder der Gesundheitsdienste wird man inzwischen von einer begrenzten Handelbarkeit (also Marktabhängigkeit) ausgehen können, wodurch das Merkmal des Gemeineigentums relativiert wird.

Verfügungsrechte schließen auch Rechte zur Veränderung der Sachanlagen ein (Baumaßnahmen, Beseitigung) sowie das Recht, daraus Verwertungsvorteile zu erlangen (z.B. Zinsen). Private Aneignung bedarf dann einer öffentlichen Beschränkung, wenn sie zu Effekten führt, die gesellschaftlich nicht als positiv bewertet werden oder wenn der Eigentümer unzumutbare externe Effekte an die Nicht-Inhaber abwälzt (Keim 2003, S. 58 ff.). Häufig werden jedoch Negativfolgen in Kauf genommen, wenn der Eigentümer den öffentlichen Stellen gegenüber glaubhaft machen kann, dass sein Objektgebrauch dem wirtschaftlichen Aufschwung (oder wenigstens der wirtschaftlichen Stabilisierung) dient. Es geht also letztlich um eine Einschätzung des sozialen Nutzens. Freilich bleibt dessen Relevanz substanzlos, wenn öffentliche Stellen privaten Eigentümern Zustimmungen erteilen, ohne ihnen ein Risiko aufzuerlegen, falls sie den versprochenen sozialen Nutzen verfehlen. Öffentliche Förderprogramme haben in den ostdeutschen Ländern immer wieder die Verfügungs- und Gestaltungsmacht von Investorengruppen gestärkt, also auf diese Weise zum investiven Spacing beigetragen, mit der Folge, dass im Falle des Scheiterns die so inszenierte Raumbildung abgebrochen wird und die in der Region verbleibenden Akteure die Negativeffekte zu kompensieren haben.

Eine zusätzliche Variante der Spacing-Prozesse besteht in den *Zugangs*-Konzepten. Gemeint sind damit Strategien (vor allem der Dienstleistungsökonomie), mit denen angestrebt wird, anstelle des Bezugs auf Eigentum Optionen des Zugangs zu Mitgliedschaften und so zu damit verbundenen Dienst-

leistungen anzubieten (Rifkin 2000). Eigentum und Verfügungsrechte wird es zwar weiterhin geben, aber sie werden seltener getauscht. Stattdessen wird das, worüber man verfügen kann, ausgeliehen oder verpachtet und durch Gebühren einer befristeten Nutzung zugeführt. Anbieter und Kunden tauschen nicht das Eigentum, sondern werden durch Mitgliedschaft-Netze miteinander verbunden; diese Regelungsform wird häufig als Club-Einrichtung bezeichnet. Wer solchen Netzen nicht beitritt, ist von deren Angeboten, etwa von spezifischen Services oder von Preisvorteilen, ausgeschlossen. Bei Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, deren Bezug seitens des Gesetzgebers für alle garantiert werden soll, entstehen bei der Erlaubnis für (exklusive) Zugangsregelungen erhebliche Probleme; zumindest bedeutet dies, dass aus „Commons" ein auf Mitglieder begrenztes Gemeinschafts-Verfügungsrecht wird. Trends in diese Richtung gibt es inzwischen bei Wohnanlagen, Gartennutzungen, Telefon- und Internetzugang, Freizeit- und Wellnessangeboten; weitere Ausdehnungen auf Infrastrukturdienste (mit Sondertarifen und Plus-Angeboten für Exklusivmitglieder) scheinen denkbar.

Ein umstrittenes, seit der Global-Change-Diskussion immer wichtiger werdendes Feld sind die Verfügungsrechte gegenüber *Umweltressourcen*, gegenüber Wasser, Luft, Naturlandschaften, Bodenschätzen u.ä. Üblicherweise unterliegen diese Ressourcen zunächst dem öffentlichen Eigentum. Die staatlichen oder kommunalen Stellen bieten sie jedoch gerne privaten Nutzern an, wenn diese sich zur Bereitstellung gegenüber der Allgemeinheit verpflichten und gleichzeitig mit dem Gebrauch eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen können. Verfügungsrechte werden insoweit zu einem Policy-Instrument. Entscheidend ist hier zu fragen, wer mit welchen Konditionen solche Verfügungsrechte übertragen bekommt, welche Interessen damit verfolgt werden und wer aus welchen Gründen staatliche Protektion genießt. Nach welcher Rationalität wird von den Berechtigten gehandelt? Wie werden die öffentlichen Interessen an Umweltressourcen wahrgenommen?

Auch die Verfügung über Umweltressourcen unterliegt inzwischen der Entgrenzung globaler Entwicklungen („space of flows"). Das Projektdesign der IAG geht allerdings davon aus, dass regionale Antworten auf „Global-Change"-Veränderungen möglich sind („global-local-interplay"). Ich vertrete hier den Standpunkt, dass Konzepte benötigt werden, durch welche kontextgebunden die Möglichkeit rationaler Praxis eröffnet wird, nämlich Gemeinschaftsgut-Regelungen so zu treffen, dass alle zugehörigen Benutzer zu angemessenen Preisen und anhand dezentraler Organisationsformen die „Commons" nutzen können und diese gleichwohl in ihrem Kernbestand geschützt werden. Das ist eine normative Aussage; ich werde sie durch die nachfolgende Explikation der raumbildenden „Commons"-Konzepte begründen und weiter konkretisieren.[1]

2. Zur institutionellen Analyse von Common-Pool-Ressourcen: Ostroms Modelle

Die anfangs definierten Merkmale von Spacing-Prozessen, insbesondere ihre raumbildenden Wirkungen in Verbindung mit Intentionalität, lassen sich gut auf eine Reorganisation des Umgangs mit Umweltressourcen unter räumlicher Perspektive anwenden. Dabei besteht die Intentionalität vorrangig in einer Neubestimmung von Verfügungsrechten unter Anerkennung kollektiver Nutzungsweisen. Umgekehrt vermögen die hier paradigmenhaft ausgewählten Beiträge der Forschungsgruppe um Elinor *Ostrom* den allgemeinen Spacing-Prozessen eine genauere Gestalt zu geben, etwa durch die Begründung dezentraler Handlungseinheiten oder durch vorgeschlagene Handlungsinstrumente, die synthetisierende Wirkungen entfalten.

Anknüpfend an die Ostrom-Forschungen seit Ende der 1980er Jahre haben die Property-Rights-Ansätze eine neue Entwicklung genommen. Die seither als Dilemma wahrgenommenen Eigenschaften der kollektiven Güter, insbesondere ihr Merkmal, Individuen nicht davon abhalten zu können, das

[1] Weitere Aspekte zur Normativitätsfrage ergeben sich aus Teil B (Brückenprinzipien) dieser Ausarbeitung.

Gemeineigentum für egoistische Zwecke zu missbrauchen, sind einer insgesamt fruchtbareren Einschätzung gewichen, die auch praktisch-politische Lösungen erwarten lassen.

Ostrom ist überzeugt davon, dass die Entwicklung von Regeln für den Gebrauch von Common-Pool-Ressourcen nach den empirischen Befunden nur auf Partialanalysen, bezogen auf einen bestimmten Set möglicher Regeln und deren Einfluss auf Handlungen und Resultate in einer bestimmten Umgebung, fußen kann; vollständige Analysen seien nicht möglich. *Regelveränderungen durch politische Steuerung (Governance) müssen daher als Experimente betrachtet werden*. Da zudem die spezifischen Konstellationen sich mit der Zeit ändern, können dieselben Regelsysteme ihre Gratifikationen bzw. Kosten nicht längerfristig erbringen; sie werden sich wandeln, oft unerwartet. Mit Misstrauen sei daher Ansprüchen zu begegnen, die behaupten, das richtige Institutionen-Design zu besitzen.

Alternativ wird von Ostrom ein komplexer Ansatz zur Institutionen-Beobachtung vorgeschlagen. Dazu dient generell ein *Modell für Institutional Analysis and Development* (IAD-Framework), der Versuch eines interdisziplinären Rahmens, um die Aufsplitterung ähnlicher, aber mit unterschiedlichen Begriffen arbeitender Ansätze zu überwinden (Ostrom 2005, S. 8 und Kap. 9). Die meisten Common-Pool-Ressourcen bilden komplexe Systeme, so dass ein Set von Konzepten benötigt werde, der kumulativ für Analysen, Forschung und politische Beratung verwendet werden kann.

Im Einzelnen werden drei Aufgaben gesehen (aaO., S. 256): a) die Komponenten von Handlungsarenen zu identifizieren; b) die Ähnlichkeiten und Unterschiede in Regeln, Normen und Strategien zu analysieren; c) sodann geeignete und produktive Regeln, die aus erfolgreichem Vorgehen gewonnen werden, mit Hilfe der Komponenten einer Handlungssituation zusammenzuführen.

Zu a) Komponenten von Handlungsarenen: Solche Arenen existieren zu Hause, in Siedlungsräumen, in lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gremien, in Firmen und Märkten, und in den Interaktionen zwischen all diesen Arenen. Exogene Variablen beeinflussen die Struktur einer Handlungsarena, die durch die Beteiligten interaktiv gestaltet und gesteuert wird. Wenn die Ergebnisse (von den Beteiligten) als unbefriedigend interpretiert werden, wird man auf eine Änderung der Arenastruktur bzw. der exogenen Variablen drängen.[2]

Wichtig ist, je nach Fragestellung die ‚richtige' Ebene der Analyse zu identifizieren. Handlungsarenen enthalten zwei zentrale Einheiten: die Handlungssituation und die Teilnehmer in jener Situation. Eine Handlungssituation bezieht sich auf den *„sozialen Raum"*, in welchem Beteiligte mit diversen Präferenzen interagieren, Güter und Dienste tauschen, Probleme lösen, einander dominieren oder bekämpfen (aaO., S. 14). Betrachtet man Handlungsarenen als abhängige Variable, so richtet man den Blick auf aa) exogene Faktoren (unabhängige Variable), nämlich auf die Regeln; bb) die Merkmale der biophysischen Welt, woraufhin gehandelt wird [Klima]; cc) die Art der Community (mit Wertesystemen), in welcher die Arena platziert ist.

Zu b): *„Regeln"* werden definiert als ein Set von Instruktionen, um in einer bestimmten Umgebung eine Handlungssituation zu schaffen. Genauer: „Regeln" sind die von den Beteiligten geteilten Auffassungen von geltenden (angeordneten) Vorschriften darüber, welche Handlungen (oder Handlungsergebnisse) gefordert, verboten oder erlaubt werden. Alle Regeln sind das Resultat impliziter oder expliziter Bemühungen, um Ordnung und Vorhersagbarkeit unter Menschen zu erzielen, wobei es auch soziale Regeln darüber gibt, wer in welchen Situationen so handeln sollte, darf oder nicht darf. Als institutionell wichtig gelten vor allem: Zugangs- und Weggangsregeln („boundary rules"), Informationsregeln, Bewertungsregeln für ausgeführte Handlungen, Regeln über die Reichweite von Handlungsergebnissen. Nur ein kurzer Schritt ist es von da zu den Strategien, das heißt, Handlungsplänen des einzelnen Akteurs, die zudem von dessen persönlichen Normen mitbestimmt werden.

[2] In diesem Sinne, darauf weist Ostrom hin, gibt es in der Literatur einige andere Konzepte, die eine ähnliche Konstruktion versuchen: frames, logic of the situation, problematic social situations, scripts, transactions, units of meaning.

Bezogen auf die deutschen Verhältnisse ist hervorzuheben, dass wir es häufig mit *ausgiebigen Regelungen* von Gemeinschaftsgütern zu tun haben, von denen die empirischen Befunde allerdings zeigen, dass sie im Hinblick auf bestimmte Ziele geändert werden sollten. In Deutschland überwiegt die notwendige Institutionentransformation eine notwendige erste Institutionenbeschaffung.

Zu c): Da bei Common-Pool-Ressourcen Analysen aller denkbaren Optionen nicht möglich sind, stellt sich die Frage, inwieweit Methoden verfügbar sind, um aus der Erfahrung mit „Reformen als Experimenten" zu lernen. Kann man misslungene oder desaströse Ergebnisse vermeiden? Ostrom bejaht diese Frage und hebt vor allem die folgenden Vorgehensweisen hervor:

- Untersuchung derjenigen Institutionen-Designs in den realen Experimenten, die sich über die Zeit als robust erwiesen haben (aaO., S. 257 ff.). *Robustheit* einer Institution wird definiert als diejenige Anpassungsfähigkeit bei Störungen, durch welche wichtige Systemcharakteristika trotz Fluktuationen bei ihren Komponenten oder der Umgebung aufrecht erhalten werden können. Dies wird anhand von acht Design-Prinzipien von robusten Common-Pool-Ressourcen, auf der Basis extensiver Feldstudien und der Auswertung von Fallstudien, detailliert erläutert.[3]
- Diskussion und Beachtung der *Bedrohungen* für alle selbst-organisierten regionalen Ressourcen-Governance-Systeme (aaO., S. 271 ff.):
  - rapide exogene Veränderungen (z.B. Technologien, Klimawandel, Wegzüge, Finanzkrisen, Politikwechsel),
  - Probleme mit der Weitergabe von operationalen Prinzipien an die nächste Generation,
  - schematische Programme in Verbindung mit dem Glauben an einen leichten Zugang zu Ersatzressourcen,
  - Korruption und anderes opportunistisches Verhalten,
  - Mangel an unterstützenden großmaßstäblichen institutionellen Arrangements.
- Formulierung von Folgerungen für komplexe, polyzentrische *Governance-Systeme* (aaO., S. 279 ff.):
  - Als grundlegend gelten: a) Community-Organisationen unter Beteiligung möglichst vieler relevanter Akteursgruppen; b) vergleichende Institutionen-Forschung; c) bessere Ausbildung in Bezug auf local governance.
  - In polyzentralen Systemen schaffen Akteurs- bzw. Bürgergruppen Mehrebenen-Governance-Systeme; jede Ebene und Einheit nimmt relativ unabhängig in ihrem Bereich Aufgaben mit dafür entwickelten Regeln wahr; die Ebenen sind miteinander verbunden. Polyzentrale Systeme sind komplex und anpassungsfähig, werden sich aber immer schwer tun, die optimale Kombination von Regeln für das spezifische Ressourcen-Regime zu finden. Die Alternativen, meint Ostrom, seien aber schlechter!

Schon 1990 hatte Elinor Ostrom mit dem Band *„Governing the Commons"* die Neuausrichtungen ihrer Forschungsprogrammatik veröffentlicht (deutsch: Ostrom 1999; hieraus wird zitiert). Im Mittelpunkt steht die Frage des individuellen rationalen Entscheidungsverhaltens, eine Anwendung der rational-choice-Theorien. Spacing-Prozesse sind demnach in hohem Maße abhängig von der Abstimmung bzw. von den Verhandlungen zwischen den Akteuren.

[3] AaO., S. 259. Siehe ergänzend hierzu den Aufsatz von J. Anderies, M. Janssen und E. Ostrom, A Framework to Analyze the Robustness of Social-ecological Systems from an Institutional Perspective (2004), der unten näher referiert wird. Vgl. zur Definition der systemischen Robustheit schon G. Bateson, Ökologie des Geistes, Frankfurt a.M. 1981: Jedes dynamische, offene System lässt sich mit Hilfe verbundener Variablen beschreiben, wobei es für jede Variable eine obere und eine untere Toleranzschwelle gibt; Anpassungen innerhalb dieser Grenzen bedeuten Fähigkeit zur Flexibilität.

Am Anfang steht die bekannte Dilemma-These zur Gemeinschaftsgüter-Organisation, wonach jeder Beteiligte lieber schädliche Folgen oder verpasste Kooperationen in Kauf nimmt, als in die Beschaffung geeigneter institutioneller Arrangements zu investieren.[4] Eine Lösung der „tragedy of the commons" (rasche, billige Nutzung der Commons durch individuelle Nutzer) kann auf diese Weise nicht erreicht werden. Ostroms Forschungen erbrachten nun in überzeugender Weise, dass Beteiligte, *wenn sie konstruktiv miteinander kommunizieren*, abgestimmte Problemlösungen entwickeln und zu gemeinsam vereinbarten Kontrollen bzw. Sanktionen bereit sind; das Dilemma war empirisch widerlegt (aaO., S. 179). Beteiligte gründeten z.B. neue private Vereinigungen, bezahlten hohe Prozesskosten für die Allokation von Wasserrechten, entwarfen Gesetzesanträge und warben für deren Ratifizierung, schufen spezielle Distrikte zur Neudefinition der Besteuerung (und zur besseren Verhandlungsfähigkeit zwischen den Eignern/Körperschaften), wendeten insgesamt viel Zeit und Geld auf, um Lösungen zu finden!

Das lässt sich weiter konkretisieren. Die Schritte für institutionelle Lösungen erfolgten (in einem Beispiel aus Kalifornien) inkrementell und sequentiell, d.h. in vielen kleinen Schritten mit geringen Anfangskosten und mit der Chance, frühe Erfolge zu erreichen und zu kommunizieren. „Jede institutionelle Änderung transformierte die Anreizstruktur, die den Rahmen für künftige strategische Entscheidungen bildete." (aaO., S. 180) Hinzu kamen Lerneffekte durch Kommunikation mit anderen Regionen ähnlicher Problematik. Neu gegründete Vereinigungen konnten teure Expertisen veranlassen, die ein Einzelner nie hätte bezahlen wollen, die jedem aber neue wichtige Informationen lieferte. Der Staat Kalifornien erleichterte gerichtliche Verfahren zur Klärung wasserrechtlicher Streitfragen und leistete durch Fachreferate Hilfestellung. Dies zeigte auch: Der Bund oder das Land kann Arenen und Regeln für mikroinstitutionelle (dezentrale) Veränderungen bereit stellen, eine wichtige Voraussetzung für die Entfaltung kollektiver Lösungssuche! (aaO., S. 182)

Aus diesen positiven Erfahrungen entwickelte Ostrom anschließend ein neues institutionenökonomisches Konzept zur Analyse des Problems, unter welchen Bedingungen die Akteure bereit sind, sich an der Beschaffung besserer institutioneller Lösungen zu beteiligen. Darauf verweise ich hier nur, ohne dieses Konzept näher darzustellen. Es mündet in folgende These: „Um Institutionentransformationen zu erklären, muss man daher untersuchen, wie die Akteure in Arenen, in denen Regeländerungen vorgeschlagen werden, den Nettoertrag wahrnehmen und gewichten, wenn sie ihre Status-quo-Regeln ändern, statt an ihnen festzuhalten." (aaO., S. 186)

Auf der Ebene der individuellen Akteure bietet Ostrom eine weitere modellartige Darstellung von Variablengruppen, die höchstwahrscheinlich die Entscheidungen über die Beibehaltung bzw. Veränderung von Regeln beeinflussen. Siehe dazu Abbildung 1.

Wie ein Akteur den erwarteten Nutzen in einer Institutionenwahl-Situation bewertet, hängt ab von verfügbaren Informationen über den Nutzen bzw. den Verlust, der ihm aus neuen Regeln wahrscheinlich erwächst. In ähnlicher Weise lassen sich Annahmen über die erwarteten Kosten sowie über die inneren Normen und Bewertungsregeln für Handlungsoptionen formulieren. Daten hinsichtlich Nutzen, Kosten, gemeinsamen Normen und Handlungsoptionen sind *summarische Variablen*. Von ihnen hängt die Entscheidung des Akteurs ab, ob er die Status-quo-Regeln (SQ-Regeln) ändern oder doch lieber beibehalten möchte. Da jedoch diese Variablen selten präzise fassbar sind und somit klare Berechnungen bzw. Strategiewahlen der Akteure nicht abgeleitet werden können, schlägt Ostrom vor, zusätzlich *Situationsvariablen* zu verwenden. Solche sind z.B. bei der Nutzenbewertung: Zahl der Aneigner, Größe des Ressourcensystems, Variabilität des Ressourcensystems in Raum und Zeit, gegenwärtiger Zustand des Ressourcensystems, Marktlage, Art und Umfang früherer Konflikte, Datenverfügbarkeit zum gegenwärtigen Zustand und zu früheren Nutzungsmustern, die speziellen Status-quo-Regeln, die speziell vorgeschlagenen Alternativregeln (aaO., S. 254). Entsprechend sind sodann Situationsvariablen zu definieren bei der Kostenbewertung sowie bei der Bewertung der gemeinsamen

[4] Siehe hierzu einzelne Beiträge im Anhang I.

Normen und Handlungsoptionen. Dies alles erscheint sehr aufwändig, ohne eine hinreichende Genauigkeit zu sichern.

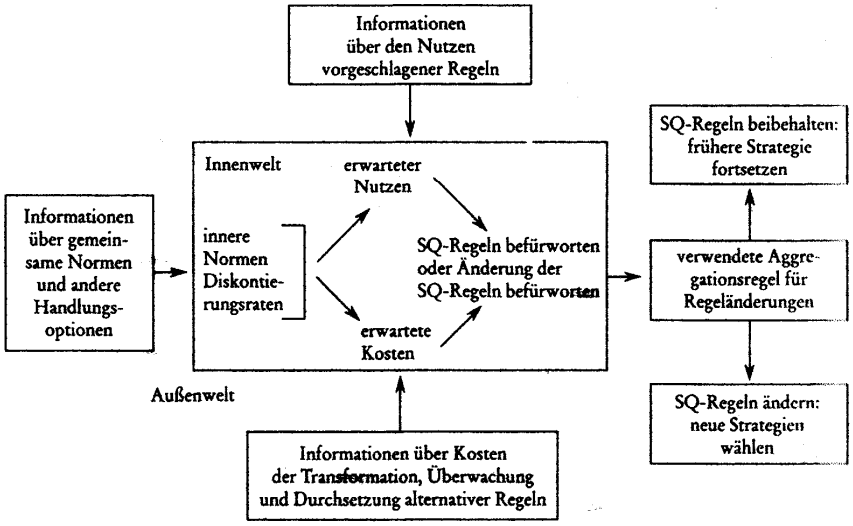

Abbildung 1: Übersicht über die Variablen, die die Institutionenwahl beeinflussen (aus: Ostrom 1999, S. 250)

Dies wird deutlich bei der offen angesprochenen Ungewissheit bei der Nutzen- bzw. Kostenmessung. Insgesamt, meint Ostrom, sollte die Auswahl institutioneller Lösungen „als Prozess(e) wohlbegründeter Abschätzungen von unsicherem Nutzen und unsicheren Kosten" (aaO., S. 268) betrachtet werden. Um jedoch die *individuellen Präferenzen* bezüglich geeigneter Regeln und Normen verstehen bzw. Lernprozesse initiieren zu können, füge ich hinzu: Hierbei könnten neben neueren handlungstheoretischen Beiträgen auch sozialpsychologische Theorieansätze über die Kognition sozialer Sachverhalte, über Urteilsbildung und Attitüdenänderungen verwendet werden.[5]

Es ist Ostrom zuzustimmen, wenn sie betont, die gegenwärtigen Theorien kollektiven Handelns würden nicht berücksichtigen a) den inkrementellen, selbsttransformierenden Charakter des Institutionenwandels, b) die Merkmale des externen politischen Umfelds (für die kollektive Bereitstellung von Regeln), c) die Einbeziehung von Informations- und Transaktionskosten. Tatsächlich sei zu beobachten, dass bisherige sozialwissenschaftliche Modelle den absurden Effekt erzeugen, die zunehmende Zentralisierung politischer Entscheidungen zu befördern. Ich vermute, dies ist auch eine Folge der sozialwissenschaftlichen Reaktionen auf die Globalisierungsdebatte; häufig wird unterstellt, dass die lokale kulturelle Kohäsion ebenfalls entgrenzt wird, die Akteure und Individuen demnach außenorientierte Verhaltenspräferenzen wahrnehmen. Mit Ostroms Konzepten werden wesentlich differenziertere und auf verschiedenen Ebenen angesiedelte Analysen vorgeschlagen. Dies ist in meinen Augen die eigentliche Brisanz (und das Potenzial) ihrer Beiträge, denen ich daher viel Raum gewidmet habe.

[5] Ich schlage der IAG vor, zu diesem Aspekt eine externe sozialpsychologische Expertise einzuholen. Diese könnte sich auch erstrecken auf Verhaltensänderungen (bezogen auf Klimaanpassung), vgl. M. Schmid, Das Problem der Normentstehung, in: V. Gadenne und H. J. Wendel (Hrsg.), Rationalität und Kritik, Tübingen 1996, S. 151-182. Vgl. auch zum Thema Lernen trotz geschlossener Überzeugungssysteme K.- D. Keim, Ein kreativer Blick auf schrumpfende Städte, in: W. Siebel (Hrsg.), Die europäische Stadt, Frankfurt a.M. 2004, S. 208-218.

3. Zur Eigenart und Robustheit sozial-ökologischer Systeme

In einem nächsten Schritt wähle ich ein Modell für ein Social-Ecological System (SES), das einen Rahmen für die Untersuchung institutioneller Arrangements und ihrer Robustheit bietet (Anderies, Janssen, Ostrom 2004). Siehe hierzu Abbildung 2.

Das Modell besteht aus den Komponenten „Ressource" und „öffentliche Infrastruktur" (A, D) sowie aus „Ressourcen-Nutzer" und „Anbieter öffentlicher Infrastruktur" (B, C). D verkörpert zwei Arten von „capital": physisches (z.B. Leitungen) und soziales (z.B. Regeln). Im Hinblick auf die Frage der Robustheit können zwei Typen von Störungen auftreten: Externe Störungen können zu biophysischen Störungen führen (Pfeil 7), zum Beispiel bei Überflutungen oder Klimawandel mit Auswirkungen auf A und D; sozio-ökonomische Veränderungen (Pfeil 8), zum Beispiel durch demographischen Wandel oder Inflation mit Auswirkungen auf B und C.

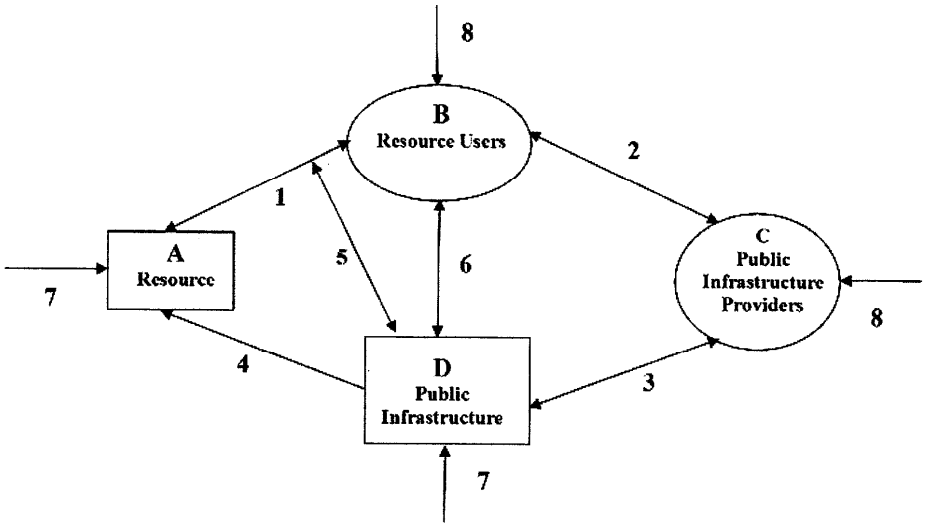

Abbildung 2: A conceptual model of a social-ecological system (aus: Anderies/Janssen/Ostrom 2004, S. 3)

In dieser Rohform bietet das Modell das Abbild eines Systems aus biophysischen bzw. technischen und sozialen Komponenten, wie es auf die Analyse von Raumbildungseigenschaften und von Formen der institutionellen Organisation von Common-Pool-Ressourcen (Umweltressourcen) angewendet werden kann. Im Gegensatz zu ingenieurtechnischer Robustheit sind sozial-ökologische Systeme (SES) nie ganz festgelegt oder kontrollierbar, die Mehrheit der Komponenten ist selbst-organisiert, nur wenige sind durchgestaltet (z.B. Interaktionsregeln) und die Ungewissheit ist hoch, das heißt, Experimente sind schwierig oder unmöglich.

Was liefern solche Analysen? Im Vordergrund steht nicht die Frage, wie die Ressourcenangebote besser gemanagt werden können, sondern *durch welche institutionellen Arrangements das SES robust gemacht werden kann*. Von den 8 Links zwischen den 4 Komponenten wird vor allem der Link zwischen Benutzern und den Infrastrukturanbietern (Pfeile 2) als neuralgisch eingestuft; hier kann es personelle Schnittmengen oder aber eine völlige Trennung geben, je nachdem, wie das soziale Subsystem das SES steuert. Es gibt weitere strategische Interaktionen, die Links mit den Pfeilen 1, 3 und 6 zeigen

zum Beispiel die Verknüpfung zwischen dem ökologischen Subsystem und dem sozialen Subsystem an.

Daraus ergibt sich eine klarere Definition von *„Robustheit“*, verstanden als die Aufrechterhaltung erwünschter Systemeigenschaften trotz Fluktuationen im Verhalten der Komponententeile oder der Umgebung. Robustheit ist zu unterscheiden von „resilience“, der Systemfähigkeit, nach Störungen relativ rasch (elastisch) in den vorherigen Zustand wieder zurückzukehren. Um Robustheit zu prüfen, schlagen die Autoren vor, folgende Fragen zu klären: Welches ist das relevante System? Welches sind die erwünschten Systemeigenschaften? Wann bedeutet der Kollaps eines Teils des SES den Verlust der Robustheit des ganzen Systems? Zu unterscheiden sind sodann der Kollaps oder die unerwünschte Transformation der Ressource (z.B. Wasser) und des ganzen Systems. Das soziale *und* das ökologische (Sub-)System müssen kollabieren, bevor wir im hier vorgeschlagenen Sinn von einem kollabierten SES sprechen wollen. Robust ist somit ein SES, wenn es das ökologische (Sub-)System daran hindert, einen Zustand einzunehmen, der ungeeignet ist für die Unterstützung der menschlichen Population oder bei ihr langfristig Leiden verursacht. Wenn das soziale (Sub-)System trotz ökologischem Kollaps fortbesteht, so erweist sich zwar die ökologische Ressource als nur gering anpassungsfähig, aber das soziale (Sub-)System kann möglicherweise eine andere Ressource nutzen als bisher (das führt jedoch langfristig zu einer Zerstörung der natürlichen Ressourcen).

In der weiteren systematischen Untersuchung von *Design-Prinzipien*, die für eine Robustheit von Common-Pool-Ressourcen maßgebend sind, wurden acht solche Design-Prinzipien formuliert; die Basis waren: Sekundäranalysen, Feldstudien und institutionentheoretische Auswertungen seit 1990 (Ostrom 2005, S. 259):

- klar definierte Grenzen (incl. zugehöriger/berechtigter Personenkreise) der Ressourcensysteme (gegen das free-rider-Prinzip gerichtet);
- proportionaler Ausgleich zwischen Nutzen und Kosten, d.h. die Menge der Ressourcenprodukte für den Nutzer wird bezogen auf die lokalen Bedingungen und Regeln für Arbeit-, Geld-, Materialieneinsatz;
- collective-choice-Arrangements, d.h. Einbeziehung vieler Nutzer in die Gruppe, die Regeln formulieren und ändern kann;
- Monitoring gegenüber biophysikalischen Bedingungen und Nutzerverhalten;
- graduelle Sanktionen bei Verstößen gegen Benutzungsregeln;
- Mechanismen der lokalen/regionalen Konfliktlösung, ohne großen Aufwand;
- Anerkennung der Organisationsrechte, d.h. Besitzer/Nutzer können institutionell beraten und haben langfristige Zugangsrechte zu den Ressourcen;
- falls die Ressourcen Teil größerer Zusammenhänge sind: Organisierung dieser Prinzipien über mehrere Ebenen hinweg.

Folgerungen: *Institutionen mit nur wenigen dieser Design-Prinzipien erwiesen sich als fragil*. Die Frage wird weiter zu verfolgen sein, wie Regionen mit ökologischen Dynamiken auf verschiedenen Maßstabsebenen umgehen; zu berücksichtigen wären dabei u.a. ein nachhaltiges Gedächtnis, Anpassungsregeln bei ökologischen Veränderungen sowie die Aufrechterhaltung der institutionellen Diversität.

Teil B: Brückenprinzipien und das Problem der Normativität

1. Wissenschaftstheoretische Begründung von Brückenprinzipien

Am Anfang soll eine definitorische Umschreibung von Brückenprinzipien aus den wissenschaftstheoretischen Grundlagen stehen. Ein Brückenprinzip ist danach „eine Maxime zur Überbrückung der Distanz zwischen Soll-Sätzen und Sachaussagen und damit auch zwischen Ethik und Wissenschaft" (Albert 1968, Traktat über kritische Vernunft [TkV], S. 76). Seine Funktion bestehe darin, „eine wissenschaftliche *Kritik an normativen Aussagen* zu ermöglichen" (aaO., S. 76), es sei also auch „ein Mittel, solche Unvereinbarkeiten [zwischen bestimmten Werturteilen und aktuellen sachlichen Überzeugungen] aufzudecken" (aaO., S. 78, Klammer von mir). Ein solches Prinzip komme in der „reinen Wissenschaft" nicht vor, bei seiner Konstruktion müsse also auf sozial- oder moralphilosophische Maßstäbe zurück gegriffen werden. Bei Albert gilt – in einer Fußnote versteckt – für die *Politik* in methodischer Hinsicht das für die Ethik Aufgezeigte analog (vgl. aaO. Fußn. 32, S. 173). Das heißt, auch die Normen und Wertauffassungen in der Politik können/sollten mit Hilfe der Brückenprinzipien kritisiert werden. Damit gewinnen wir den für unser Arbeitsfeld entscheidenden Begründungszusammenhang.

Diese Auffassung von Brückenprinzipien bildet den Startpunkt einer weiteren Verwendbarkeit. Schon im TkV ist erwähnt, bestimmte Wertüberzeugungen seien immer schon mit Erkenntnissen bzw. sachlichen Überzeugungen (aus der Wissenschaft) „verwachsen". Dies lässt sich nun auf die sozialtechnologische Betrachtung der Formulierung von politischen Problemlösungen beziehen (Albert 1978, Traktat über rationale Praxis [TrP]). Ich bezeichne diese Verwendungsweise als *reversale Brückenprinzipien*. Je enger das Verhältnis zwischen politischer Bewertung und sachlichem Wissen, desto leichter *lässt sich aus dem Sachwissen zumindest ein Korridor oder ein Rahmen für rationale Praxis herleiten*. Dabei geht es um die zentrale Frage, „wie eine rationale Politik möglich ist, eine Politik, die sich die Resultate wissenschaftlicher Erkenntnis zunutze macht und darüber hinaus insofern die Bedingungen einer rationalen Praxis erfüllt, als sie von der Analyse und Bewertung der Vorzüge und Schwächen alternativer Problemlösungen ausgeht, um zu einer Entscheidung zu kommen." (aaO., S. 84) In diesem Zusammenhang muss demnach auch die Frage der Realisierbarkeit, auch schon z.B. der Verhandelbarkeit (Böhret), beantwortet werden, um so „die Grenzen des Möglichen abzustecken" (aaO. S. 85). Nötig dazu sind Kenntnisse der jeweiligen Situation und der beteiligten Personen bzw. Akteure. „Bei der Anwendung technologischen Wissens auf konkrete Situationen sind Wertungen unvermeidbar" (aaO., S. 85) Dies gilt schon für die Suche nach relevanten Alternativen, erst recht für die Definition *realisierbarer* Alternativen. In diesem Sinne steht hinter dem Problemlösungsverhalten eine „rationale Heuristik", evtl. geprägt durch langfristige Programme, „in denen die Art der gesuchten Problemlösungen – durch die Anforderungen, die an adäquate Lösungen zu stellen sind – vorgezeichnet ist" (aaO., S. 86).

Es wird hier vorgeschlagen, den Begriff der Brückenprinzipien in diesem doppelten Sinne zu verwenden. Warum aber sollen „Brückenprinzipien" überhaupt erforderlich bzw. nützlich sein?

Dazu gibt es drei Begründungen: a) In einem allgemeinen formalen Sinn sind Brückenprinzipien logisch erforderlich, weil sich aus analytischen Aussagen allein keine normativen Aussagen ableiten lassen (naturalistischer Fehlschluss). Dies ist nur durch einen Zwischenschritt möglich, indem zum Beispiel zusätzlich Ziele oder Handlungskorridore formuliert werden. Brückenprinzipien vermögen die Anzahl der möglichen normativen Entscheidungen zu reduzieren. b) Seit wir wissen, dass eine

wirkliche „Wertfreiheit“ wissenschaftlicher Aussagen nicht gelingen kann, schreckt die Verquickung von analytischen und normativen Aussagen nicht mehr. Darauf wurde neuerdings in Texten zur Politikberatung und zum Praxisbezug der Soziologie hingewiesen (Nullmeier 2007, Howaldt 2005). Die Tatsache ihrer real stattfindenden Vermischung, in manchen Fällen sogar ihrer Nicht-Trennbarkeit, bedeutet jedoch nicht, dass man auf eine (analytische) Unterscheidung zwischen beiden Aussagentypen verzichten müsste. Grundsätzlich kann jeder wissenschaftliche Texttypus auch nach seinem normativen Gehalt untersucht und interpretiert werden. Wenn dies aber möglich ist, dann ist auch die Verwendung von Brückenprinzipien stichhaltig. Denn sie machen transparent, was ansonsten oft verdeckt bleibt: eine Auswahl an Normativität ohne Klärung der Rationalitäts- und der Legitimationsfrage. c) Verschiedentlich wurde die Auffassung vertreten, Aussagen der philosophischen Anthropologie, zum Beispiel metaphysische oder ethische Aussagen, könnten das Überbrückungs- und Begründungsproblem eo ipso lösen, so dass gesonderte Brückenprinzipien entbehrlich werden könnten[6]. Ob dies realisierbar wäre, ist jedoch bisher nicht zu erkennen. Im sozial- und raumwissenschaftlichen Kontext ist es stattdessen hilfreich, auf die aus der Wissenschaftstheorie stammenden Konstruktionsprinzipien, ergänzt um einige Aussagen der Kulturanthropologie, zurückzugreifen.

2. Aktuelle Debatte um Brückenprinzipien

Ich beziehe mich im Folgenden vor allem auf zwei Beiträge, die neuerdings weitere Argumente zur Verwendung von Brückenprinzipien beigesteuert haben.

In einer Auseinandersetzung mit Hans Albert spricht John Wettersten von „der Wechselwirkung zwischen den Wissenschaften und außerwissenschaftlichen Ansichten“; Brückenprinzipien kämen „nur dann ins Spiel, wenn wir außerwissenschaftliche [politische] Probleme mit Hilfe der Wissenschaften lösen ... wollen“ (Wettersten 1996, S. 197 f., Klammerzusatz von mir). Schon 1972 in Alberts „Theorie und Realität“ (veränderte Auflage gegenüber 1964) sei davon die Rede gewesen, dass sozialtechnologische Systeme, die aus empirischen Theorien gewonnen werden, Grundlage einer rationalen Politik, also Grundlage praktischen Handelns, werden können, wenn es spezielle Situationen gibt, für welche diese sozialtechnologischen Systeme relevant erscheinen. Bewertungsprobleme und Maßstäbe spielen dabei eine bedeutsame Rolle; (sozial)wissenschaftliche Theorien greifen partiell auf geisteswissenschaftlich-historische oder auf metaphysische, insbesondere philosophisch-anthropologische, Theorien zurück. Nach Wetterstens Auffassung stellte Albert die Rolle sog. Brückenprinzipien zwischen diesen unterschiedlichen Theoriegebieten wie auch zwischen wissenschaftlichem Wissen und der Politik heraus. Gelange man so zur Verwendbarkeit sozialtechnologischer Systeme, dann erfordere dies Entscheidungen über Zielsetzungen und Mittelverwendungen, die nicht aus der Sozialtechnologie selbst ableitbar seien (aber unter Berücksichtigung technologischer Aussagen zu treffen sind). Auch wenn Albert Brückenprinzipien allgemein als „empfehlenswerte Maximen“ verstehe, die ebenfalls rational beurteilt werden können (daher finden sich Teile der Brückenprinzipien-Ausarbeitung in seiner Theorie über die Rationalität ethischer Prinzipien), akzeptiere er, dass zusätzlich die philosophische Anthropologie zu berücksichtigen sei. Durch sie würde man zu neuen Auffassungen gelangen, die dann (nicht nur heuristisch, sondern forschungsprogrammatisch) zu empirischen Theorien führen können. Wettersten meint allerdings (aaO., S. 197), wenn man die Rolle der philosophischen Anthropologie anerkannt habe, brauche man keine Brückenprinzipien mehr. Diese seien lediglich als Ad-hoc-Konzeption nötig, solange man keine Theorie der Rolle der philosophischen Anthropologie hinzuziehe [von diesem Stand gehe ich aus, K.-D.K.]. Brückenprinzipien machten zudem den Eindruck, es sei

[6] Zu dieser Frage vgl. den nachfolgend diskutierten Beitrag von John R. Wettersten (1996). Vgl. auch aktuell Olaf L. Müller, Moralische Beobachtung, Paderborn 2008.

eine scharfe Abgrenzung zwischen philosophischer Anthropologie und wissenschaftlichen Theorien möglich, das sei aber keineswegs nötig und entspreche auch nicht Alberts Philosophie.

In der aktuellen soziologischen und politikwissenschaftlichen Diskussion wird insbesondere auf eine Neujustierung des Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Praxis hingewiesen (Weingart 2003, Howaldt 2005, Nullmeier 2007). Inzwischen gelte eine enge Kopplung zwischen der Wissenschaft und einigen anderen gesellschaftlichen Funktionssystemen. Erkennbar sei vor allem eine stärkere Wissensbasierung zentraler gesellschaftlicher Handlungsfelder. Wissenschaftliche Expertise werde auch von anderen Bereichen als der Politik nachgefragt. Ein Autor vertritt die These, WissenschaftlerInnen, die sich in der politischen und medialen Öffentlichkeit bewegen, täten dasselbe wie PolitikerInnen: Sie nehmen Stellung, artikulieren Forderungen, lehnen ab, bewerten, warnen und befürworten; entsprechend würden sie auch wie Politiker wahrgenommen (Nullmeier, aaO., S. 172). Umgekehrt produzieren die Praxisbereiche immer mehr eigenes Wissen und orientieren sich dabei an den Theorien und Konzepten der Wissenschaft (ohne deren Vertreter selbst einzubeziehen).

Diese Thesen – ihren empirischen Gehalt vorausgesetzt – bringen die traditionell übliche Zweiteilung, die „Zwei-Reiche-Lehre", zwischen Wissenschaft (Seinsaussagen) und Politik (Sollensaussagen) ins Wanken, und damit wären auch keine Brückenprinzipien mehr sinnvoll. Die Sozialwissenschaften würden inzwischen „methodisch begründet normative Fragen erörtern" und seien sogar selbst „Produzent von normativen Aussagen" (Nullmeier, aaO., S. 172). Somit verfüge die Politik über keinen Vorrang mehr im Bereich normativen Wissens; die Sozialwissenschaften drängten mit normativen Kernüberzeugungen (z.B. Effizienz, Demokratie, Partizipation, Deliberation, Integration) in das politische Feld. Andererseits habe die Politik mit ihrer Professionalisierung die Fähigkeit erlangt, mehr als früher über selbst vorgehaltenes empirisches Wissen (z.B. durch Spezialisierung von Abgeordneten auf einzelne Politikfelder) zu verfügen, wenn auch meist empirisch-deskriptiver (nicht kausal-erklärender) Art. Es gehe also nicht mehr um Politikberatung, denn es gebe „keinen gesicherten Raum wissenschaftlicher Autorität und Dominanz mehr" (Nullmeier, aaO., S. 174).

Politiker und Wissenschaftler treten einander somit in Bezug auf normatives und empirisches Wissen als Konkurrenten gegenüber; beide können zu beiden Wissenstypen Geltungsansprüche erheben. In gemeinsamen Sitzungen/Beratungen gehen beide Wissenstypen vermischt in die Diskussionen ein; dies gilt auch für die Medienpräsenz von Wissenschaftlern. Oft scheint dabei von beiden Seiten der (ärgerliche) Umstand aus dem Blick zu geraten, dass immer wieder ungesichertes wissenschaftliches Wissen die Grundlage für Handlungsempfehlungen abgibt.

Brückenprinzipien sollten daher meiner Auffassung nach nicht mehr als genuin wissenschaftliches Mittel der Rationalitätssteigerung, sondern als Mittel der rationaleren Gestaltung der *Kommunikation* zwischen Wissenschaft und gesellschaftlichen Teilsystemen verstanden werden. Das macht sie nicht hinfällig. Und wer sie verwendet, ist sich bewusst, dass Wissenschaft keine verbindlichen Entscheidungen hervorbringen kann. Eine „Normalisierung" dergestalt, dass Wissenschaft nur noch zu einem Akteur neben anderen werde, meint Nullmeier zu Recht, sei für die Wissenschaft *inakzeptabel*, denn sie entspreche nicht dem vorherrschenden Selbstverständnis und der Legitimationslogik des Wissenschaftssystems. Zumal die Politik keine wissenschaftlichen Ergebnisse produzieren könne, zumal sie aus Sicht der Wissenschaft nur ein Transferfeld neben anderen sei; dem ist zuzustimmen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Brückenprinzipien kommen ins Spiel, wenn wir außerwissenschaftliche Wertbezüge mit Hilfe theoretisch fundierter empirischer Ergebnisse kritisieren und in einem weiteren Schritt Vorschläge machen wollen, wie politische oder gesellschaftliche Probleme auf der Grundlage wissenschaftlichen Wissens rational zu lösen sind.

3. Einzelne Brückenprinzipien

Es werden im Folgenden einige Brückenprinzipien für die Strukturierung der Normativität im Bereich der Common-Pool-Ressourcen vorgeschlagen.

Das bereits bei Albert vorrangig behandelte Prinzip, das in seiner Allgemeinheit auch für Aussagen zu Klimawandel und Infrastruktur verwendet werden kann, lautet: *Sollen impliziert Können* (Albert 1968, TkV, S. 76 ff.). Logisch äquivalent dazu gilt: Nicht-Können impliziert Nicht-Sollen, also ein *Realisierbarkeits-Postulat*, dessen Funktion darin besteht, eine wissenschaftliche Kritik an normativen Aussagen zu ermöglichen sowie menschliche Wirkungsmöglichkeiten durch geeignete Sozialtechnologien zu kanalisieren[7]. Es hilft Antworten auf die Frage zu finden: Was können wir tun? Zu klären ist anhand dieses Postulats, ob die politische Praxis überhaupt zu der von ihr präferierten Problemlösung beitragen kann (‚Sollen'), wenn die Ergebnisse des wissenschaftlichen Wissens (‚Können') berücksichtigt werden. So kann ein Land oder eine Kommune Qualitätsstandards für Infrastrukturen vertreten, von denen empirische Forschungen zu berichten wissen, dass sie nicht erreichbar sind. Umgekehrt vermag die Wissenschaft im günstigen Fall hinreichender Forschung anzugeben, innerhalb welchen Korridors bzw. unter welchen Bedingungen realisierbare Qualitätsziele formuliert werden könnten.

Als zweites Brückenprinzip kann, geschichtsphilosophisch und systemtheoretisch fundiert, formuliert werden: Ungewissheit und Chaos evozieren einen Hang zur Ordnung. Ordnung wird hier nicht rechtlich verstanden, sondern als fundamentales (anthropologisches) Wirklichkeitsvertrauen, als Heilen (von Unheil oder Katastrophenfolgen), das gesellschaftlich durch schützende Sinnstrukturen aufgenommen und über unterschiedliche gesellschaftliche Medien gestaltet wird.[8] Auf diese Weise nimmt ein *Ordnungs-Postulat* in den Blick, inwieweit Problemlösungen einen messbaren Beitrag dazu leisten, Unheil bzw. Ungewissheit und Chaos zu zähmen, zu reduzieren, einzuhegen. Anders gewendet: Anomische Situationen (Situationen der Ordnungs- und Normlosigkeit) sollen durch Sinnstrukturen oder auch sozialtechnologische Systeme vermieden oder aber, sofern bereits vorhanden, spürbar abgebaut werden. Hingegen wären Lösungen zu kritisieren, die das Maß an Unheil/Ungewissheit erhöhen, ohne hinreichende Stabilisierungsvorschläge mitliefern zu können.

Drittens kann ein Brückenprinzip darin gesehen werden, auf die Urform des Spiels als menschlichem Grundelement zurückzugreifen, das kulturanthropologisch fundiert ist[9]: Gehe komplexe Lösungen spielerisch an, experimentell. Ohne Spiele ist Kultur überhaupt unmöglich. Spiele besitzen eigene Regeln, die auf Zeit gelten und die Regeln der „normalen" Welt außer Kraft setzen. Dadurch eröffnen sie befreiende, bereichernde Erfahrungen und überraschende Lösungen für spielerisch zu bearbeitende Probleme. Zum Spiel zählen auch Neugier- und Risikoverhalten sowie Mut und Spontaneität. Auf unser Aufgabenfeld angewandt, bedeutet ein solches *Experimentier-Postulat,* Spielräume für experimentelle Modelle und kreative Projekte zu schaffen. In die möglichen Handlungsoptionen sollen situativ Erprobung und Improvisation eingebaut werden.

Die weiteren hier genannten Brückenprinzipien resultieren nicht aus dem Verhältnis zwischen universalistischen Zusammenhängen oder allgemeinen Theoriegebieten, sondern aus Grundsätzen der *politischen* Philosophie, Theorie und Kultur; sie sind eher Sekundär-Prinzipien mit einem partikularen Geltungsbereich. Ihre Aussagen sollten sich „praktisch" in realen Problem- und Konfliktfällen bewähren.

So kann ergänzend ein *Kontext-Postulat* hilfreich sein: Berücksichtige besondere Kontexte, wenn politische Ziel- und Strategieaussagen implementiert werden sollen. Diese Notwendigkeit folgt aus der Tatsache, dass Regelungen zur Daseinsvorsorge die situationsspezifischen Gegebenheiten (zeitlich,

[7] Vgl. hierzu insbesondere H.-G. Ruß, Empirisches Wissen und Moralkonstruktion, Frankfurt a.M. 2002.

[8] Vgl. zum Beispiel Eric Voegelin, Order and History, Baton Rouge (Lousiana) 1956.

[9] Vgl. insbesondere Johann Huizinga, Homo ludens, Reinbek 7. Aufl. 1965.

räumlich, sozial, kulturell) sowohl der raumgebundenen Ressourcen als auch der adressierten Benutzergruppen einbeziehen müssen, da sonst mit hoher Wahrscheinlichkeit Fehlleistungen und damit negative Effekte resultieren. Welchen Charakter können dann einheitliche bundesweite oder gar EU-weite Vorgaben haben? Offenbar kann es insoweit nur um Kontextsteuerung gehen, um Rahmenaussagen, wobei die Konkretisierungen den dezentralen (regionalen) Einheiten überlassen bleiben sollten. Dies folgt aus Mehrebenen-Konstruktionen, zu denen sozialtechnologische Aussagen der Institutionen-, Steuerungs-, Governance- und Organisationsforschung vorliegen.

Weiter wird auf ein *Legitimitäts-Postulat* hingewiesen: Strebe bei Programmen mit Wertimplikationen eine breite Akzeptanz der Adressaten an. Eine Aufforderung, die bei pluralistischen Gesellschaften schwer herzustellen ist. Ohne Akzeptanz der je different einzuschätzenden Benutzergruppen würden Angebote zur Daseinsvorsorge bzw. erwartete Anpassungsleistungen beim Klimawandel nur autoritär, das heißt, mittels der hierarchischen regulativen Politik (Gebote, Verbote) durchzusetzen sein. Das aber widerspricht den demokratischen Grundsätzen. Welche Vorgehensweise könnte, trotz pluraler Wertvorstellungen, in geeigneter Weise zur Akzeptanz führen? Kann das nur bei einigen Gruppen gelingen? Die sozialpsychologische Forschung trägt hierzu wichtige Ergebnisse zu Attitüden, zu Vorurteilen, zur Konsens- und zur Lernbereitschaft bei. Das spricht dafür, mehr experimentell, das heißt, mit Lösungen auf Zeit, zu arbeiten (siehe drittes Brückenprinzip). Dezentrale, regionale Einheiten scheinen auch insoweit eine geeignete Handlungsebene darzustellen.

Zusätzlich wird hier ein *Verhandlungs-Postulat* als Brückenprinzip vorgeschlagen. Dies scheint nach den aktuellen Ergebnissen der „Commons"-Forschungen eine entscheidende Bedingung für die Überwindung des free-rider-Prinzips oder der „tragedy of the commons" zu sein: Schaffe die Voraussetzungen für eine organisierte, verbindliche Kommunikation, damit kollektive Entscheidungen zustande kommen. Solche Voraussetzungen sind einmal eine langsam wachsende Vertrauensbasis und Reziprozität („social capital"), zum anderen Anreizsysteme jenseits individueller Vorteile. Welche Kommunikationsformen werden demnach von der öffentlichen Verwaltung bzw. von den privatisierten Infrastrukturanbietern praktiziert? Sind sie überhaupt darauf angelegt, auf Grund umfassender Information ein breiteres Verständnis der Problemsituation und der in Betracht kommenden Lösungswege bei den Beteiligten zu ermöglichen? Und in welcher Weise können Benutzergruppen bzw. Mitglieder an Verhandlungen mitwirken? Der Erfolg bei der Inszenierung regionaler Regimes hängt offenbar davon ab, wie gut sich unterschiedliche Akteursgruppen via Verhandlungsagenda (und einer effektiven Führung dabei) zusammenführen lassen.

Schließlich nenne ich entsprechend der grundsätzlichen Diskussion in der IAG und in dem Cluster „Sozial- und raumstruktureller Wandel" ein *Nachhaltigkeits-Postulat*. Es besagt, kurz gefasst: Steuere Entwicklungen sozialer, ökonomischer oder ökologischer Art so und halte sie in ihren Wirkungen so kontrollierbar, dass eine Generationengerechtigkeit erreicht werden kann, dass demnach Belastungen und Nachteile nicht überwiegend in die Zukunft verlagert werden. Dieses Postulat folgt zwar rationalen Begründungen, doch diese entstammen nicht den philosophisch-anthropologischen Grundlagen; die Menschen neigen offenbar eher zu einer nicht-nachhaltigen Lebensweise. Wie können demnach Handlungsalternativen vorangebracht und bewertet werden, die anstelle nicht-nachhaltiger Lösungen treten sollen? Wie lassen sie sich durchsetzen, etwa über das Legitimitäts- und das Verhandlungs-Postulat? Mit Hilfe welcher Stellschrauben kann wissenschaftliches Wissen zur Praxis nachhaltigerer Problemlösungen beitragen?

Die Anwendung solcher Brückenprinzipien wäre geeignet, die Zahl aller denkbaren, normativ aufgeladenen Problemlösungen deutlich zu reduzieren. Damit wird ein Weg geebnet für eine stärkere Rationalität der Common-Pool-Regeln. Mit den vier zuletzt genannten Brückenprinzipien wird aber auch deutlich, dass ihre Verwendung selbst einer weiteren Begründung bedarf: Warum gerade diese Postulate, warum keine anderen oder zusätzliche? Dieses Selektionsproblem erscheint nur über den Diskurs und die Entscheidung im Forschungsprozess selbst, das heißt, durch die Mitglieder der Forschungsgruppe, lösbar.

4. Zur Verwendung des Begriffs „Gemeinwohl“

Ein besonders grundlegendes, aber auch umstrittenes Konzept ist das *Gemeinwohl*-Postulat, das ich abschließend diskutiere, jedoch nicht formal zu den Brückenprinzipien hinzunehme. Warum nicht? Weil zum einen das Gemeinwohlverständnis in hohem Maße von einer Prozeduralisierung und Pluralisierung geprägt wird, also substanziell eher entleert bleibt und somit von einer konkreten Referenzgemeinschaft, partikularistisch, auszufüllen ist. Zum zweiten wird die regulative Idee des Gemeinwohls nach den bekannten Fachdiskursen vor allem dem Bereich der rechtlichen Regelungen zugeordnet, einerseits als Ausdruck des Republikprinzips im Grundgesetz (mit einem möglichen Gemeinwohlschutz für kollektive Güter), andererseits im Wege der Aufnahme von Gemeinwohlaspekten in das positive Recht, das heißt, in gesetzliche Regelungen (Anderheiden 2002). Es scheint sich überwiegend um eine öffentlich-rechtliche Debatte zu handeln, weniger um ein vermittelndes Brückenprinzip zwischen mehreren Theoriegebieten.[10]

Gleichwohl wird verschiedentlich auch von Juristen auf sozialphilosophische Argumente Bezug genommen. Und auch sozialwissenschaftliche Beiträge verweisen auf das Potenzial, rechtliche, politische und ethische Dimensionen miteinander zu verklammern (Münkler/Bluhm 2002a). So lässt sich Gemeinwohl zum Beispiel, unter dem Blickwinkel sozialpragmatischer Erwägungen, als ein leitender Maßstab für das Räsonieren über soziale Identität, Werte und kultivierte Lebensformen verstehen (Koller 2002, S. 48). Beim so begriffenen Gemeinwohl wird eine soziale *Gesamtheit* mit eigenen Interessen und Zwecken unterstellt (also mehr als bloße Aggregate), die durchaus so etwas wie einen Gruppenegoismus aufweisen kann. In der Rangordnung stehen sozialpragmatische über sozialtechnischen Erwägungen, sozialmoralische über sozialpragmatischen; ohne eine solche Rangordnung bliebe es bei der Dominanz von Effizienzkriterien. Politisch heißt das, Forderungen der Moral und Gerechtigkeit einen Vorrang gegenüber dem Gemeinwohl und diesem einen Vorrang gegenüber der sozialen Effizienz einzuräumen (aaO., S. 54).

„Gemeinwohl“ setzt nach diesem Verständnis voraus a) eine *Spannungslage* zwischen den Interessen einer Gesamtheit und Individualinteressen, b) eine *Verknüpfung* zwischen dem Gemeinwohl der Gesamtheit und den Partikularinteressen der einzelnen Mitglieder (wobei ‚Gesamtheit‘ von kleinen sozialen Gemeinschaften bis zur Menschheit alle Größen einnehmen kann), c) eine Plausibilität des *Vorrangs* des Gemeinwohls gegenüber den jeweiligen besonderen Interessen einzelner Beteiligter. Damit ist den individualistischen Aspekten hinreichend Rechnung getragen, rein kollektivistische Definitionen werden vermieden. „Gesamtheit“ reicht von losen Personenaggregaten, über organisierte Gemeinschaften (mit Mitgliedschaften und Grenzen) bis zu kompetitiven Einheiten (als Wettbewerb organisierter Gemeinschaften).

„Gemeinwohl“ sollte nicht nur auf die Berücksichtigung der tatsächlichen Interessen der Individuen gerichtet sein (im Sinne eines ‚allseitigen Vorteils‘). Vielmehr trifft es den Gemeinwohlinhalt besser, wenn davon ausgegangen wird, dass in besonderen Situationen eine Gemeinschaft ihren Mitgliedern Einschränkungen und Pflichten auferlegt, „sofern diese Einschränkungen und Pflichten zur Realisierung gemeinschaftlicher Ziele dienen, die ... im Interesse aller Beteiligter liegen, selbst wenn nicht zu erwarten ist, dass die Realisierung dieser Ziele jedem der betroffenen Individuen tatsächlich zum Nutzen gereicht“ (aaO., S. 62). Eine weiter gehende Inhaltsbestimmung reicht zum Gemeinwohl als „kollektive Nützlichkeit“ im Sinne eines Gesamtnutzens aller Mitglieder des Gemeinwesens (auch der zukünftigen); dies wirft jedoch das fast unlösbare Problem der Nutzenmessung auf.

Eine relevante Frage (im Sinne der Funktion von Brückenprinzipien) schließt sich an: Welche Formen der politischen Meinungs- und Willensbildung sind am ehesten geeignet, um Entscheidungen zu

[10] Zu diesem Thema hat 2001 und 2002 eine IAG der BBAW unter dem Titel *Gemeinwohl und Gemeinsinn* gearbeitet; einige für den aktuellen Kontext wichtige Aspekte davon sind im Anhang II zusammengestellt.

generieren, die diesen Gesichtspunkten des Gemeinwohls weitestmöglich Rechnung tragen? Kollers (normative) Antwort: demokratische Prozesse und die Begrenzung durch sozialmoralische Kriterien.

Diese Explikation ist kritisch kommentiert und ergänzt worden (Ladwig 2002). Dabei kommen auch die negativen Seiten des Gemeinwohlprinzips zum Vorschein. Es sei unklar, warum Koller von „kollektiver Nützlichkeit" unter Hinweis auf das utilitaristische Paradigma spreche. Einzelinteressen blieben konstitutiv, nur zusammen gebunden durch die Einnahme eines unpersönlichen Standpunkts aller Individuen (mit Gleichrang der Präferenzen eines Jeden). Doch meine ich, die von Ladwig favorisierte Alternative kann auch nicht voll überzeugen: Die Erwartungen an die Individuen sollen sich auf das „Ideal der Bildung" zu „tugendhaften Bürgern" stützen, „die sich vorbehaltlos mit ihrem Gemeinwesen identifizieren" (aaO., S. 86). Alle empirischen Befunde zu den politischen Einstellungen der Bürger in Deutschland zeigen, dass nur ein geringer Teil zu einer solchen vorbehaltlosen Identifizierung bereit ist. Das relativiert auch Ladwigs weitere Argumentation: Ein republikanisches Modell sei besser geeignet als ein utilitaristisches Modell, denn a) es sei von Anfang an auf ein Gemeinwesen zugeschnitten, dem mögliche Opfer zu Gute kommen sollen, b) es rechne mit intentionalen Einstellungen, deren Gehalt irreduzibel gemeinschaftlich ist (aaO., S. 87); sprachlichen Ausdruck finde diese Haltung kollektiver Intentionalität in *Wir-Aussagen*.

Im übrigen, meint Ladwig, der Glaube an die Gemeinwohlverträglichkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sei ein Rätsel, das sich nur ideologiekritisch oder kollektivistisch auflösen lasse; letzteres bedeute, dass hinreichend viele auch unter den Verlierern sich mit den Systemerfolgen identifizieren müssten, das sei normativ fragwürdig (zumindest müsse diese Praxis rechtsstaatlich abgesichert werden). Unter dem Eindruck des jetzt zu Tage getretenen Desasters der Finanzwirtschaft erscheint dieser Hinweis sehr bedenkenswert!

Ich belasse es bei dieser knappen Skizze, verweise zusätzlich auf Anhang II.

Teil C: Folgerungen für Handlungsvorschläge

Die Merkmale der Spacing-Konzepte lassen sich nutzen, um geeignete Analysen im regionalen Maßstab durchzuführen: Wie werden Einrichtungen und Nutzer im Hinblick auf einzelne Infrastrukturleistungen räumlich positioniert? Welche Regeln und Verfügungsrechte gelten für die Praxis? Mit welcher Intention betreiben Akteure die so strukturierte Art von Raumbildung (mit einer besonderen Rolle der kommunalen Selbstverwaltung)? Welche (synthetischen) Raumbilder oder auch Images werden in Äußerungen von Individuen oder Gruppen dieser „Räume" repräsentiert? Welche Konflikte sind identifizierbar?

Bei jeder Konzipierung regionaler Antworten auf die Folgen des „Global Change" sollte geklärt werden, ob Regelungen des a) Privateigentums, b) des Gemeinschaftseigentums oder c) des Gemeineigentums („Commons") etabliert worden sind bzw. werden sollen. Ebenso sollten Mischformen zwischen diesen drei Arten von Verfügungsrechten identifiziert und analysiert werden.

Die Spacing-Prozesse sind in Deutschland durch die Mehrebenen-Regelungen nach rechtlichen Normen, vertraglichen Gestaltungen und Finanzierungskonditionen stark institutionalisiert. Um hierbei dem neuen Charakter der Global-Change-Herausforderungen gerecht zu werden, sollten einerseits grundlegende Weichenstellungen eingeleitet als auch dezentrale Handlungsspielräume erweitert werden; beides bedeutet eine Lockerung der gegenwärtigen Regelungen und die Präferierung einer rahmensetzenden „institutional capacity".

Im Sinne Ostroms sollte – am besten in Verbindung mit den Analysen des vorherigen Punktes – je Handlungsfeld eine Institutionen-Beobachtung durchgeführt werden. Ein Instrument hierfür hat sie vorgeschlagen: das Modell „Institutional Analysis and Development (IAD)", doch auch andere Ansätze wären denkbar.

Ein zentraler Gegenstand solcher Beobachtungen ist die Art und Weise der geregelten Kommunikation zwischen den Beteiligten, um zu gemeinsamen Lösungen beim Angebot und bei der Nutzung kollektiver Güter zu gelangen. Dabei wird es auch um die Benennung von Hindernissen gehen. Ein weiterer Aspekt betrifft die empirische Frage nach der guidance-Struktur in dem betreffenden Handlungsfeld: konventionelle Zuständigkeiten oder neu zu bildende Agenturen und Steuerungsformen?

Die Beobachter vermögen selbst zur vorhandenen Kommunikationsstruktur beizutragen, indem sie ihre Beobachtungsergebnisse mit den Akteuren kommunizieren. In diesem Kontext ist auch das vorgeschlagene sechste Brückenprinzip (Verhandlungs-Postulat) verwendbar.

Im Sinne Ostroms lassen sich ausgewählte sozial-ökologische Systeme (zur Wasserversorgung, zu Gesundheitsdiensten, zur Bildungsinfrastruktur o.ä.) im Hinblick auf die Bedingungen ihrer Robustheit untersuchen. Aus den *Design-Prinzipien* für robuste sozial-ökologische Systeme bei Ostrom ergeben sich für die Verwendung in der Praxis folgende Fragen:

- Wie kann man die Grenzen der betreffenden Ressource besser definieren, wie kann man auch Art und Anzahl der Individuen begrenzen, die sie nutzen, so dass klar wird, wer von der Ressourcennutzung profitieren darf und von welcher Stelle aus dies autorisiert wird (Zugangsregelungen)?
- Wie kann man das Verhältnis zwischen dem empfangenen Nutzen und den Beiträgen zu den Kosten klären, um das sozial-ökologische System aufrecht zu erhalten?
- Wie kann man die Mitwirkung der involvierten Beteiligten steigern, wenn über das betreffende System Schlüsselentscheidungen zu treffen sind?

- Wer beobachtet das System (Monitoring), und werden angemessene Anreize ergriffen, um den Herausforderungen des Monitoring zu entsprechen?
- Welche Sanktionen werden ergriffen (stufenweise)?
- Welche lokalen und regionalen Mechanismen existieren, um Konflikte zu lösen, die bei der Nutzung der betreffenden Ressource entstehen?

Auf diese Weise entstehen zusätzlich Kriterien für eine Transformation der vorhandenen Institutionensysteme bzw. für eine Verbesserung der „institutional capacity", beides relevant für entsprechende Handlungsvorschläge.

Die vorgeschlagenen Brückenprinzipien lassen sich als kritische Maßstäbe für die Beurteilung getroffener politischer Präferenzen verwenden. Ebenso helfen sie argumentativ, bei der Diskussion alternativer politischer (auch gesellschaftlicher) Problemlösungen Kriterien anzulegen, die die Anzahl möglicher Lösungen reduzieren bzw. eine entsprechende Auswahl erleichtern helfen. Auf diese Weise kann kritisch zu aktuellen Vorstellungen der regionalen Körperschaften bzw. Akteure Stellung genommen werden. Allerdings sind dabei die jeweiligen Machtbeziehungen zu berücksichtigen; sie finden manchmal gerade darin ihren Ausdruck, dass derartige rationale Normativitätskriterien ignoriert werden.

In dieser Perspektive ist das erste Brückenprinzip („Sollen impliziert Können") am wichtigsten. Programme, Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung, ebenso der konkreteren Handlungsbereiche Wasser und Infrastruktur, sollten daraufhin überprüft werden, ob sie nach dem aktuellen Stand des wissenschaftlichen Wissens realisierbar erscheinen oder nicht. Zum relevanten Wissen gehört auch das sozialwissenschaftliche Wissen, mit Schwerpunkt auf den empirischen Befunden der Institutionenforschung. Im Anschluss an die Überprüfung eröffnen sich Folgerungen für Modifizierungen und geänderte Handlungsoptionen.

Als reversale Brückenprinzipien liefern die Brückenprinzipien wichtige Argumente für die Ausarbeitung sozialtechnologischer Problemlösungen, das heißt, für Entwürfe, Planungen, Szenarios u.ä., mit deren Hilfe geeignete (verbesserte) Regeln für den Umgang mit den „Global-Change"-Folgen entwickelt werden sollen. Insofern bieten Brückenprinzipien einen Set an Gesichtspunkten zur Konstruktion strategischer Programme, welche die Kritik an der seitherigen Konzipierung berücksichtigen.

Die Diskurse um die Brückenprinzipien vermögen zudem eine „Brücke" zwischen den beteiligten Disziplinen am Forschungsprozess herzustellen. Und sie schaffen eine Transparenz für die präferierten Ziel- und Werteorientierungen, *bevor* es an die Ausarbeitung von Handlungsoptionen geht.

Anhang

Anhang I: Handlungstheoretische Überlegungen zu Verhaltensänderungen individueller Akteure

(von Kathrin Trommler)

Die Expertise von Karl-Dieter Keim zielt auf eine Durchführung regionaler Analysen unter Berücksichtigung von Handlungsabsichten der Akteure. Das erfordert Wissen über die Routinen und Motive menschlichen Handelns. Es werden seines Erachtens Konzepte zu einer veränderten regionalen Handlungsfähigkeit benötigt – also „Gemeinschaftsgut-Regelungen so (zu) treffen, dass alle zugehörigen Benutzer zu angemessenen Preisen und anhand dezentraler Organisationsformen die ‚Commons' nutzen können und diese gleichwohl in ihrem Kernbestand geschützt werden" (Keim, S.8).

1. Einleitung

Elinor Ostrom untersucht in ihren institutionenökonomischen Arbeiten das Potenzial und die Grenzen selbstverwalterer Einheiten. Sie analysiert dazu in dem Band „Governing the Commons" von 1990 die Entwicklung von Regeln für den Gebrauch von Common-Pool- Ressourcen (Allmendegüter).[11]

Ostrom fragt sich, wie Individuen dem Problem der „tragedy of the commons" durch Selbstorganisation und Selbstverwaltung auf dezentraler Ebene entgehen können. Sie untersucht dabei, wie sich institutionelle Regeln auf die Handlungen der Akteure auswirken, und strebt an, das Handeln zu erklären und Interaktionsergebnisse vorhersagbarer zu machen. Wann investieren individuelle Akteure in die Konstituierung institutioneller Arrangements, wann nehmen sie lieber aus eigennützigen Interessen negative Konsequenzen in Kauf? Um die Faktoren zu definieren, die die Entscheidung über Beibehaltung oder Veränderung von Regeln beeinflussen, bezieht sich Ostrom auf die Rational-Choice-Theorie (RCT): „Um Institutionentransformationen zu erklären, muss man daher untersuchen, wie die Akteure in Arenen, in denen Regeländerungen vorgeschlagen werden, den Nettoertrag wahrnehmen und gewichten, wenn sie ihre Status-quo- Regeln ändern, statt an ihnen festzuhalten." (Ostrom 1999, S. 186)

Die komplexen Variablenkonfigurationen, die wirken, wenn ein individueller Akteur über Beibehaltung oder Änderung von Regeln entscheidet, müssen weiter thematisiert werden, um die Unsicherheiten zu verringern und besser vorhersagen zu können, wann institutionelle Reglungen in Bezug auf Common-Pool-Ressourcen erfolgreich sind.

2. Ergänzende Überlegungen

Zu der Frage, wie es bei individuellen Akteuren zu Verhaltensänderungen und veränderten Normen kommen kann, werden im Folgenden vier Texte ausgewertet. Die ersten drei Texte (Kroneberg 2005, 2007, Stachura 2006) beziehen sich auf Hartmut Essers Frame-Selektionstheorie (FST) und versuchen, Daten hinsichtlich Nutzen, Kosten, Normen und Werten präziser zu fassen und zu formalisieren. Sie zielen darauf, zu erklären, wann und unter welchen Voraussetzungen individuelle Akteure ihr Verhalten ändern und wann es zu Normveränderungen kommt. Krauhut & Krumpal (2008) stellen ebenfalls

[11] Im Folgenden beziehe ich mich auf die deutsche Ausgabe: Ostrom (1999).

Überlegungen zu normkonformen Verhalten an und führen an, wann es zu Abweichungen des Verhaltens von individuellen Einstellungen kommt.

Die Texte zur FST gehen der Frage nach, ob individuelles Handeln mithilfe eines Modells und durch Formalisierung erklärbar gemacht werden kann. Die FST nimmt für sich in Anspruch, durch die Anknüpfung an die RCT und das Instrument des subjektiven Erwartungsnutzens (SEU) Handeln präzise zu erklären sowie zugleich den „nicht-rationalen" kulturellen Einfluss sozialer Normen, Routinen und Emotionen berücksichtigen und formalisieren zu können. Als Ausgangspunkt stehen bei Hartmut Esser zwei Grundannahmen: Jedem Handeln geht erstens eine subjektive Definition der Situation voraus, doch das Handeln selbst ist durch soziale Normen geleitet (vgl. Esser 2001, S. 259). Zweitens wird eine variable Rationalität des Handelns zu Grunde gelegt. In bestimmten Situationen erfolgt eine bewusste, rationale Handlungswahl, in anderen folgt der Akteur unhinterfragten Routinen, Normen und Emotionen (vgl. aaO., S. 266). Die Theorie möchte erklären, wann welcher Modus einsetzt.

Zu Beginn jeden Handelns steht laut FST die Definition der Situation, die durch Rückgriff auf mentale Repräsentationen typischer Situationen des Akteurs geschieht. Solche Modelle werden als „Frames" bezeichnet. Innerhalb bereits definierter Situationen erfolgt oft der Rückgriff auf mentale Modelle, die mögliche Handlungsprogramme zur Verfügung stellen, welche „Skripte" genannt werden. Skripte und Frames der individuellen Akteure sind dabei sozial bestimmt. Erst nach der Selektion von Frames und Skripten erfolgt die Selektion des Handelns. Die Wahl zwischen alternativen Möglichkeiten erfolgt deshalb nicht erst beim Handeln, sondern schon in der Definition der Situation und des Handlungsschemas. Die Selektionen sind geleitet durch Bewertungen und Erwartungen in Bezug auf die Regel der Nutzenmaximierung.

Der zweite Grundgedanke der FST besagt, dass die Rationalität der drei oben ausgeführten Selektionen variiert. Dies kommt laut FST im Modus der Informationsverarbeitung zum Ausdruck. Im reflexiv-kalkulierenden (rc-) Modus trifft der Akteur eine bewusste rationale Entscheidung, während er im automatisch-spontanen (as-) Modus unhinterfragt bereits vorhandenen mentalen Modellen folgt. Diese beiden Modi bilden die idealtypischen Endpunkte eines Kontinuums. Die FST nimmt für sich in Anspruch, auch diese Variabilität erklären zu können, und geht davon aus, dass die Anwendung eines bestimmten Modus in der Frame-, Skript- und Handlungsselektion ebenfalls durch eine Selektion erfolgt. Je zugänglicher ein mentales Modell ist und je geringer dadurch die Reflexionskosten sind, desto eher erfolgt die Selektion des as-Modus.

2.1. Kroneberg, Clemens (2005): „Die Definition der Situation und die variable Rationalität der Akteure. Ein allgemeines Modell des Handelns"

Kroneberg (2005) entwirft auf der Basis von Hartmut Essers Frame-Selektionstheorie ein „allgemeines Modell des Handelns", indem er die FST weiterentwickelt. Es ist seines Erachtens notwendig, ein analytisch präzises Handlungsmodell zu entwickeln, das angibt, welche Determinanten zusammenwirken und welches Handeln in bestimmten Situationen zu erwarten ist. Diese soziologisch relevanten Phänomene beabsichtigt er mit der formalen Präzision des Rational-Choice-Ansatzes zu verbinden. Dabei sollen die Definition der Situation und die sozialen Normen eigenständige Erklärungsfaktoren von Handeln darstellen. Dies impliziert, dass Handeln nicht allein als Resultat eines reinen Kosten-Nutzen-Kalküls verstanden wird.

Die Logik der Informationsverarbeitung bestimmt die Logik der Selektion. Über den rc-Modus integriert das Modell die Selektionslogik des Rational-Choice-Ansatzes. Im as-Modus sind hingegen nicht unmittelbar konsequenzorientierte Selektionen zu berücksichtigen.

Elementar ist darum, die Bedingungen zu erklären, unter denen die Auswahl einer bestimmten Logik der Selektion erfolgt.[12] Die Modusselektion wird als unbewusster Prozess eingeführt, die jedoch aus Gründen der Präzision mit Hilfe der Entscheidungstheorie formalisiert wird. Für den Fall der rc-Modus-Selektion fallen Reflexionskosten an, die mit dem individuellen Nutzen des Akteurs abgewogen werden. Es kommt zu einer Reflexion, wenn der subjektive Erwartungsnutzen (SEU) im rc-Modus größer ist als im as-Modus: „Akteure machen umso eher von einem elaborierten, aber auch aufwendigerem Modus der Informationsverarbeitung Gebrauch, je mehr auf dem Spiel steht, je weniger eindeutig die Situation ist, je günstiger die Gelegenheit zur Reflexion und je niedriger die Reflexionskosten sind.“ (aaO., S. 355)

Kroneberg sieht die Bedeutung seines Modells darin, dass es formale Präzision mit der Handlungsrelevanz kultureller Schemata verbindet. Die Vorteile liegen nach Kroneberg darin, im Gegensatz und in Erweiterung der RCT auch nichtrationales Handeln und die Bedingungen seines Einsetzens erklären zu können. Der Autor stellt im Anschluss die These auf, dass Akteure gegen Handlungsalternativen und Anreize immun sind, je mehr in ihnen ein Skript stark verankert ist, d.h. genauer: je eindeutiger ein bestimmtes Skript mit der Situationsdefinition verbunden ist und je stärker es das Handeln regelt.

Dies könnte dazu angewendet werden zu fragen, welche Rolle Anreize und Kosten für bestimmte Akteure in Bezug auf Common-Pool-Ressourcen spielen. Eine kurzfristige Immunität gegenüber alternativen Handlungsmöglichkeiten könnte nach Kroneberg darauf zurückzuführen sein, dass die Akteure automatisch-spontan einem bestimmten Skript folgen. Zudem könnte in der Analyse des individuellen Verhaltens der Blick auf individuelle und damit auch soziale Framingprozesse gelenkt werden. Um bei Verhaltenweisen zu intervenieren, ist zu untersuchen, welche Sichtweisen es in Bezug auf die Situation gibt und welche Relevanz bestimmte Normen und Routinen haben. Auch ist es wesentlich zu analysieren, bei wem welche Sichtweisen auftauchen und wie Verhaltensweisen je nach Sozialstruktur variieren. Für institutionellen Wandel sind nach Kroneberg nicht nur Veränderungen der Macht- und Anreizstrukturen entscheidend. Lernprozesse sind ebenso zu berücksichtigen. Die Relevanz von Routinen, Normen und Emotionen sind kulturell bedingt und zum Teil Resultat von Aushandlungsprozessen. Es könnte untersucht werden, inwiefern Veränderungen des individuellen Handelns durch Brüche in Interaktionen und Kommunikation motiviert werden.

2.2. Stachura, Mateusz (2006): „Logik der Situationsdefinition und Logik der Handlungsselektion. Der Fall des wertrationalen Handelns“ / Kroneberg, Clemens (2007): „Wertrationalität und das Modell der Frame-Selektion“

Stachura (2006, S. 433) wirft der Esserschen FST eine „utilitaristische Verengung“ vor. Er möchte die Logik der Situationsdefinition und die Logik der Handlungsselektion stärker trennen, da die Definition der Situation nicht der Logik der Nutzenmaximierung folge, sondern der Logik der Wertbeziehung und Wertgeltung. Er führt dazu eine Konzeptualisierung des wertrationalen Handelns nach Weber in die FST ein, um zu prüfen, ob die FST eine bewusste Wertorientierung jenseits von Nützlichkeitsüberlegungen modellieren kann. Anknüpfend an die Konzeptualisierung durch Esser (2001) und Stachura (2006) versucht auch Kroneberg (2007) eine Neufassung wertrationalen Handelns, um es als Handlungstyp im Rahmen seiner Erweiterung der Esserschen FST, in seinem Modell der Frame-Selektion (MFS) zu rekonstruieren.

Nach Stachura (2006) kommt es darauf an, welchen Wert ein Akteur einer Situationsdefinition zuschreibt. Entscheidend ist, dass dies auch ein Eigenwert sein kann, der keinen instrumentellen Nutzen aufweisen muss. Wenn wertrationales Handeln also keine instrumentelle Nützlichkeit aufweist, könnte es der FST nach in diesem Handlungstyp nicht zu rationalem Handeln im rc-Modus und somit zu ei-

[12] Kroneberg (2005) konstatiert, dass die Bedingungen, wann welcher Modus zur Anwendung kommt, in der Sozialpsychologie empirisch erforscht und in Gestalt der dual-process-Theorien systematisiert worden sind und verweist auf Chaiken, Shelley; Trope, Yaacov (1999): *Dual-Process Theories in Social Psychology.* New York: The Guilford Press.

nem Frame-Wechsel kommen. Werte scheiden in der FST als Motive der Reflexion aus. Die FST ist für Stachura deswegen unfähig, wertrationales Handeln zu erklären. Für ihn ist die rationale Definition der Situation kein nutzenmaximierender Akt, sondern ein „Anerkennungsakt“ (aaO., S. 447). In sozialen Situationen handelt es sich nicht ausschließlich um subjektive Wertbindungen, sondern vielmehr auch um Wertgeltungsansprüche Anderer und eine Orientierung an kulturellen Schemata. Auf der Ebene der Handlungsselektion versucht der Akteur dann, seine wertbegründeten Ziele in größtmöglichen Umfang zu erreichen.

Kroneberg (2007) knüpft an Stachura an und versucht das wertrationale Handeln in sein Modell der Frame-Selektion zu integrieren. Eine Wertreflexion wird demnach ausgelöst, wenn eine Anfangssituation bzw. ein Handlungsskript problematisch werden, weil Ziele untereinander oder mit einem Wert in Konflikt stehen (Ziel-/Ziel-Wert-Konflikt). In diesem Fall löst dies eine Herausarbeitung „letzter Richtpunkte des Handelns“ (Max Weber) aus.

Der subjektive Wertglauben ist umso höher, je wichtiger einem Akteur zum Beispiel ein spezielles Gut ist und je stärker er davon überzeugt ist, dass die Wertbefolgung notwendig für die Erstellung des Gutes ist. Werden Werte als handlungsleitend betrachtet, heißt dies, dass ein Akteur an ihnen festhält, auch wenn dies mit hohen Kosten verbunden ist. Eine Wertreflexion findet oft im Kontext sozialer Diskurse statt: Um Wertgeltungen herauszuarbeiten, ist eine interaktionistische Betrachtung und die Analyse von Aushandlungsprozesse, Interessenlagen und Machtausübungen von großer Bedeutung.

Werte sind im Gegensatz zu Normen eher abstrakt, deshalb muss der Akteur sie erst interpretieren. Werden Werte unterschiedlich ausgelegt, wird die Skriptselektion für den Akteur problematisch. Auch die Handlungsselektion kann schließlich problematisch werden, da ein handlungsleitendes Programm, das an Werten ausgerichtet ist, meist ungenau regelt. Diese Faktoren führen zu einer Informationsverarbeitung im rc-Modus und damit zu einer planvollen Orientierung. Als handlungsleitend führt Kroneberg formalisierend den maximalen Erwartungsnutzen an, der sich danach richtet, in welchem Maß eine Handlung in ihren Eigenschaften und/oder Konsequenzen den Wert realisiert. Werden in einer Situation mehrere Werte zugleich anerkannt, kommt es zu einem sorgfältigen Abwägen durch die Betrachtung der Folgen.

Diese Überlegungen weisen auf die Bedeutung von Werten in der Analyse individuellen Handelns hin. Über Prozesse der Interpretation von ihrem Geltungsgrad motivieren sie das Handeln der Akteure. Die Analyse von Werten ist demnach der Analyse von Situationsdefinitionen, Handlungsprogrammen und Anreizmechanismen hinzuzufügen. Um Verhaltensweisen zu verstehen oder um zu intervenieren, müssen die dahinterliegenden Werte herausgearbeitet und nachvollzogen werden.

2.3 Rauhut, Heiko; Krumpal, Ivar (2008): „Die Durchsetzung sozialer Normen in Low-Cost und High-Cost Situationen“

Rauhut & Krumpal (2008) gehen der Überlegung nach, dass die Einhaltung und Durchsetzung sozialer Normen von den dafür aufzuwendenden Kosten abhängen. Ihr Beitrag relativiert damit die Texte zum handlungsrelevanten wertrationalen Handeln, indem sie zeigen, dass die Einhaltung und Durchsetzung sozialer Normen zurückgehen, wenn die Kosten für ihre Realisierung zunehmen.[13]

Die Befürwortung und Duldung einer Verhaltensweise bzw. ihrer Veränderung sinkt für die individuellen Akteure mit den steigenden Kosten, die dafür in Kauf genommen werden müssen. Das Ausei-

[13] Ich denke, dass die Überlegungen zu *norm*basierten Verhalten auf die Integration *wert*rationalen Handelns in der FST bezogen werden können. Wertrationales Handeln meint, dass eine bewusste Überlegung der letzten Richtpunkte stattfindet. In der Studie von Rauhut und Krumpal über Kriminalitätsfurcht und Autoritarismus stellt z.B. Freiheit sicherlich einen solchen Wert dar, auch wenn hier von Normen gesprochen wird. Normen und Werte können in diesem Fall aufeinander übertragen werden.

nanderfallen von Individual- und Kollektivinteressen wird bei kollektiven Gütern besonders deutlich.[14] Es liegt ein Kollektivgutproblem vor, wenn die Beteiligung an der Herstellung eines Kollektivgutes, wie etwa eine saubere Umwelt, für den individuellen Akteur mit weniger Anreiz verbunden ist als die Nichtbeteiligung. Selektive Anreize, wie eine Norm, können individuelle Motive der rationalen Akteure befriedigen und sie dazu motivieren, kollektive Güter herzustellen.

Damit kommt die Frage auf, unter welchen Bedingungen solche sozialen Normen entstehen.

Bei der Herstellung eines kollektiven Gutes besteht etwa Bedarf an Normierung, wenn sich Individuen ohne Normen nicht kooperativ verhalten. Für Rauhut und Krumpal bleibt dieses Argument funktionalistisch und wenig erklärungskräftig, solange es explizite theoretische Mechanismen der Normentstehung auf der individuellen Ebene der Akteure nicht erklären kann. Als erklärenden Mechanismus führen die Autoren das Konzept vom „Schatten der Zukunft“ an: ist die Wahrscheinlichkeit, zukünftig in einer ähnlichen Dilemmasituation wieder den gleichen Akteuren zu begegnen, hoch, ist der Nutzen aus zukünftiger Kooperation höher als der Nutzen aus einmaliger Ablehnung einer Kooperation.

Die Anwendung der Low-Cost-Hypothese habe in Feldstudien gezeigt, dass individuelle Akteure bei kostenintensiven Handlungen von ihren Normen abweichen, etwa bei ihren Umwelteinstellungen. Dies ist ein Kollektivgutproblem erster Ordnung. Das Vorhandensein einer Norm impliziert eine Sanktion bei Nichteinhaltung. Die Autoren erweitern die Fragestellung, indem sie prüfen, ob die Low-Cost-Hypothese auch bei einem Kollektivgutproblem zweiter Ordnung verifiziert werden kann. Ein Kollektivgut zweiter Ordnung meint die Durchsetzung sozialer Normen in Bezug auf ein Kollektivgut unter dem „Kontroll- und Bestrafungsaspekt“. Die Durchsetzung sozialer Normen bringt Kosten mit sich. Ein Kollektivgutproblem zweiter Ordnung betrifft also den Kostenaspekt sozialer Kontrollen, „wenn es darum geht, Kosten auf sich zu nehmen, um normabweichende Akteure zu sanktionieren, die nicht zur Herstellung eines Kollektivguts beitragen“ (aaO., S. 383).

Sanktionen sind neben dem „Schatten der Zukunft“ ein zweiter Anreiz für rationale Akteure, sich normkonform zu verhalten, besonders innerhalb von sozialen Netzwerken. Kontrolle und Sanktionierung von nicht-kooperativen Akteuren ist hier lohnend, da es in sozialen Netzwerken sehr wahrscheinlich ist, wiederholt miteinander zu interagieren. Es werden jedoch Einhaltung und Durchsetzung sozialer Normen ebenso in sog. „One-Shot-Interaktionen“ zwischen Fremden beobachtet.

Die Low-Cost-Hypothese greift sowohl auf der ersten, als auch auf der zweiten Ebene der Kollektivgüter. Auch der Anreizmechanismus von Sanktionen garantiert kein normkonformes Verhalten, sobald für den Akteur die Kosten für die Erduldung von Sanktionen höher werden, als der Nutzen durch die Verletzung der Norm.

3. Fazit

Diese Überlegungen versuchen zu zeigen, dass Anreizstrukturen beschränkt sein können und in welchen Situationen Anreize nicht wirken, indem sie die Relevanz von Routinen und Normen und die Unbedingtheit von Werten in den Fokus der Betrachtung stellen. Sanktionsmechanismen greifen nicht immer. Werte und Normen sind sozial ausgehandelt. Die Analyse von Aushandlungsprozessen und Interessenlagen ist deshalb wesentlich, um zu verstehen, wann individuelle Akteure bereit sind, Regeln zu ändern, um Common-Pool-Ressourcen zu schützen.

[14] Definition *kollektiver Güter*: „Kollektive Güter sind solche Güter, deren Konsum nicht die Menge des vorhandenen Gutes reduziert und von dessen Konsum niemand ausgeschlossen werden kann.“ (Rauhut & Krumpal 2008: 381)

Anhang II: Ergebnisse der Interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

(von Kathrin Trommler)

Hier werden die Ergebnisse der Interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn*, die von 1998 bis 2002 an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften eingerichtet war, zusammengefasst. Sie wurde geleitet von Prof. Dr. Herfried Münkler (Sprecher), Prof. Dr. Hasso Hofmann, Prof. Dr. Hans Joas, Prof. Dr. Christian Meier, Prof. Dr. Friedhelm Neidhardt und Prof. Dr. Conrad Wiedemann. Die IAG hatte das Ziel, die Begriffe Gemeinwohl und Gemeinsinn in historischer Perspektive, vor allem aber in ihrer aktuellen Bedeutung einer Analyse zu unterziehen. Die Ergebnisse liegen in vier Sammelbänden vor (Münkler/Bluhm 2001a; Münkler/Bluhm 2002a; Münkler/Fischer 2002a; c). Die folgenden Abschnitte beschränken sich auf Aspekte, die für die IAG *Globaler Wandel – Regionale Wandel* m.E. relevant sein können.

1. Gemeinwohl und Gemeinsinn – Begriffsbestimmungen

Die Frage, ob Gemeinwohl als Orientierungshilfe für politische Zielsetzungen und institutionelle Regelungen dient, erfuhr in den 1990er Jahren eine Renaissance und wird kontrovers beurteilt. Münkler und Bluhm (2001b, S. 9f.) sind der Meinung, in pluralistischen Gesellschaften spiele demnach ein substanzialistisch, d.h. objektiv und allumfassend verstandener Gemeinwohlbegriff keine Rolle mehr. Auch sei für Akteure moderner Gesellschaften – als rationale Nutzenmaximierer – ein Gemeinwohl jenseits individueller Präferenzen bedeutungslos. Trotzdem sehen sie die Verwendung der Begriffe bezüglich der Debatten über den Umbau des Sozialstaats und über die Voraussetzungen der Demokratie seit den 1990er Jahren wieder im Aufschwung.

Für Münkler und Bluhm scheint es angesichts der Debatten, z.B. zum Kommunitarismus oder zur Modellierung von Wirtschaftsprozessen, angebracht, Gemeinwohl und Gemeinsinn als komplementäre Kategorien zu konzipieren. Dies steht in der sog. aristotelischen Position, die davon ausgeht, dass Gemeinwohl Gemeinsinn voraussetzt. Gute Ordnung und sittlich gutes Leben sind eng miteinander verknüpft. Die Verknüpfung erfolgt über bestimmte Werte. Im Gegensatz dazu steht die sog. habermasianische bzw. deliberative Position, für die Gemeinwohlauffassungen, in freiheitlichen Verfassungsstaaten, allein über Prozeduren zu klären sind. Gemeinwohl wird hier von Tugenden und Moral getrennt. Neuere Ansätze versuchen, zwischen diesen Positionen zu vermitteln.[15]

Die Autoren gehen von der Kontingenz des Begriffs aus und thematisieren gerade die praktischen und rhetorischen Definitionsprozesse. Gemeinwohl ist für sie eine Leerformel, die jeweils spezifisch gefüllt wird (vgl. aaO., S. 12). In diesem Sinne verstehen die Autoren Gemeinsinn als „prinzipiell knappe sozio-moralische Ressource“, die die subjektive Seite und motivationale Voraussetzung gemeinwohlorientierten Handelns bildet. Gemeinwohl ist hingegen „das normative Ideal, das uns implizit auch sagt, wie viel Gemeinsinn wir aufbringen müssen, um die im Gemeinwohlbegriff umschriebenen Resultate des politischen Prozesses zu erreichen“, es „zielt als Begriff auf gemeinsame Ziele, Kooperationseffekte und ein Handeln, das auf den Erhalt der jeweiligen Gemeinschaft und die Reproduktion

[15] Vgl. dazu Joas, H. (Hg.) (2000), Philosophie der Demokratie: Beiträge zum Werk von John Dewey. Frankfurt/M.; Münkler, H. (1996): Gute Politik in der modernen Gesellschaft, in: Abel, W./Borchardt, K. (Hg.): 4. Alternativer Juristinnen- und Juristentag. Baden-Baden, S. 15-30.

ihrer Voraussetzungen gerichtet ist“ (aaO., S. 13). Gemeinsinn meint damit die Bereitschaft zur Orientierung am Gemeinwohl (= Tugenden, Solidarität, Verantwortungsbewusstsein), Gemeinwohl beschreibt den Orientierungspunkt für gemeinschaftsrelevantes Handeln (= öffentliches Interesse, Allgemeininteresse) (vgl. Münkler/Fischer 2002b, S. 10). Im Vergleich zur Gerechtigkeit bezieht sich Gemeinwohl auf eine konkrete Referenzgemeinschaft und ist damit kein universalistisches, sondern ein partikularistisches Konzept.

Die Attraktivität der Konzepte von Gemeinwohl und Gemeinsinn ist gestiegen, da sie Kernprobleme aktueller Wandlungsprozesse berühren (Selbstverständigung liberaler Demokratien über ihre Ziele, Wandel der Bezugsgrößen). Für Münkler und Bluhm (2002b) macht auch ihr Potenzial, rechtliche, politische und ethische Probleme zu verklammern, die Attraktivität aus. Gemeinwohl kann einmal als normative Idee gebraucht werden, d.h. als konkrete Kooperationserwartungen zwischen Bürgern und Staat. Zum zweiten wird es verwendet in der politischen Rhetorik zur Erreichung der normativen Ideen (bzw. zur gegenteiligen Abkehr von Ansprüchen). Und schließlich erfolgt der Gebrauch in Verbindung zu Institutionen und Verfahren (vgl. auch Münkler und Bluhm 2001b, S. 14).

Der erste Ergebnisband der IAG *Gemeinwohl und Gemeinsinn* verweist auf die besondere Bedeutung der Gemeinwohlrhetorik und gibt einen historisch-semantischen Überblick über die Traditionen der Begriffsverwendungen. Besonders kennzeichnend ist die fortlaufende Transformation der Begriffe.

2. Sozialwissenschaftliche Perspektiven

Der zweite Ergebnisband geht den gegenwärtigen Verwendungsweisen des Gemeinwohlbegriffs durch Akteure in gesellschaftlichen Funktionssystemen nach. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass es in pluralistischen Demokratien keine Verwendung des substanzialistischen Gemeinwohlbegriffs mehr gibt: „Vielmehr bringen verschiedene gesellschaftliche Akteure ihre Vorstellungen und Ansprüche in unterschiedlichen politischen Arenen zur Geltung, indem sie auf den Topos des allgemeinen Wohls Bezug nehmen.“ (Münkler/Fischer 2002b, S. 9) Gemeinwohl und Gemeinsinn werden auch hier als komplementär in die Untersuchungen mit eingezogen.

Die politischen Einflussmöglichkeiten auf die institutionellen Rahmenbedingungen für Garantie und Erhalt des Gemeinsinns sind eng begrenzt, doch die politische Rhetorik nimmt stark auf Gemeinwohlpostulate Bezug. Die Autoren fragen deshalb nicht nur nach den normativen Entwürfen, mit denen die „Leerformel“ Gemeinwohl gefüllt wird. Sie untersuchen Gemeinwohl „als einen offenbar in gesellschaftlichen Interessenkonflikten attraktiven, funktionalen Formelbegriff“, „der als Problemindikator und Thematisierungsstrategie fungieren kann“ (aaO., S. 10).

Die empirischen Studien dieses zweiten Bandes zeigen, dass die Verwendungsweisen von Gemeinwohlorientierung und -rhetorik genutzt wird, um in Interessenskonflikten eigene Positionen zu legitimieren. Gemeinwohlrhetoriken ist eine „Gemeinwohlselbstdeklaration“ inhärent, was schließlich auch zu einer „Selbstbindungswirkung“ führt: „Denn wer sich auf das allgemeine Wohl beruft, muss öffentlich angeben können, in welcher Hinsicht sein Verhalten dieser Norm genügt, und im Rahmen dieser Selbstbindungswirkung erzwingt eine strategisch intendierte Gemeinwohlrhetorik eine tatsächliche Gemeinwohlorientierung.“ (aaO., S. 14).

Claus Offe (2002) knüpft an die Frage an „Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?“: „Jede Deutung des Gemeinwohls ist insoweit nur eine, die sich selbst als eine unter mehreren weiß und sich mit rivalisierenden Gemeinwohldeutungen auseinandersetzen muss.“ (aaO., S. 55) Gemeinwohl werde durchaus eine „eigenwertige“, moralische Qualität zugeschrieben. „Darin unterscheidet sich das Gemeinwohl (*bonum commune*) von wünschenswerten Aggregatzuständen, die sich aus der klugen Verfolgung von Einzelinteressen ergeben können, also etwa von Kollektivgütern, Positivsummen-Spielen und Ver-

handlungsgleichgewichten.“ (aaO., S. 56) In Bezug auf Robert E. Goodin[16] nennt Offe jedoch zwei Ausformungen, wie Gemeinwohl verstanden werden kann: einmal als *least common denominator* und damit als kollektiv bindende Entscheidungen, die niemandem schaden, aber auch kaum jemanden nutzen; und zum anderen als *highest common concern,* worunter er individuelle Präferenzen versteht, die über private Interessen hinausgehen, sich Einwänden von Interessengegnern aussetzen und argumentativ bestehen können (vgl. aaO., S. 57). Seines Erachtens ist erfolgreiches Regierungshandeln – sog. *good governance* – auf „‚entgegenkommende‘ sozialethische Dispositionen einer ‚Bürgergesellschaft‘“ angewiesen (aaO., S. 58). Deshalb fragt er danach, wie zivilgesellschaftliches Engagement bzw. soziale Kohäsion entsteht und wie es jenseits von Staat und Markt reproduziert werden kann. Offe plädiert für einen „Minderheiten“-Schutz, um zu gewährleisten, dass zum Zwecke materieller Mehrheits-Interessen der Gemeinwohlbegriff nicht missbraucht wird: „Wer mit dem ‚Gemeinwohl‘ hantiert, muß gegen den Verdacht gerüstet sein, politische Definitionsmacht nur zur Erlangung eigener Vorteile oder für eine Praxis von Tugendterror und (rassistischer) Diskriminierung zu mißbrauchen.“ (aaO., S. 64) In diesem Sinne sollte stets deutlich gemacht, welche Gemeinschaft in dem verwendeten Gemeinwohlbegriff eingeschlossen ist – und welche auch ausgeschlossen ist.

Auch Renate Mayntz (2002) geht auf die Frage ein, worin das Wohl besteht. Sie nennt die Frage, die indirekt auch bei Offe zu finden ist, ob eine gleichzeitige Maximierung individuellen und allgemeinen Wohls möglich ist und differenziert zwischen Individual- und Systemnutzen. Für das Problem der Unbestimmtheit, aufgrund der von Offe genannten Schwierigkeiten, soziale, sachliche und zeitliche Dimensionen zu fixieren, lautet ihr Fazit erst einmal: „daß es für die Bestimmung von Gemeinwohl auf der Ebene ganzer Gesellschaften keinen objektiven Maßstab gibt“ (aaO., S. 112). Der Verweis auf die Bestimmung von Gemeinwohl über Prozeduren und Prozesse kann sie nicht befriedigen: „Die Achillesferse prozeduraler Ansätze zur Gemeinwohlbestimmung bleibt jedoch ihre Maßstabslosigkeit: sie erlauben nicht, das Wohl des Gemeinwesens, die Systemrationalität des in einem solchen Prozeß schließlich gefundenen Konsenses zu beurteilen.“ (aaO., S. 113) Sie stellt zwei Ansätze vor, die ihrer Meinung nach immerhin versuchen, einen objektiven Maßstab anzubieten.
Für wohlfahrtsökonomische Ansätze liegt der Maßstab in der individuellen Bedürfnisbefriedigung: Gemeinwohl ist die Summe des individuellen Nutzens aller Systemmitglieder. Dieser Ansatz bleibt laut Mayntz jedoch eindimensional, da er die Unterschiedlichkeit individueller Präferenzen sowie die zeitliche und soziale Dimension in der Verteilung des Gesamtnutzens vernachlässigt.

Die funktionalistische Systemtheorie nach Parsons biete einen Maßstab zur Beurteilung des Systemnutzens an, indem er grundlegende Systembedürfnisse nennt, die erfüllt sein müssen.. Parsons habe ein Interesse an den Voraussetzungen der Stabilität der Strukturen sozialer Systeme gehabt. Anpassung, Zielerreichung, Integration und Aufrechterhaltung der Grundstrukturen seien die jedem Handlungssystem zugrundeliegenden Funktionsvoraussetzungen. Inwieweit diese Grundvoraussetzungen erfüllt sind, „könnte als Maßstab des erzielten Systemnutzens, als Maßstab von Systemrationalität gelten“ (aaO., S. 121).

Beide Ansätze sind eindimensional, da sie die Möglichkeit eines Konflikts mit dem jeweils anderen Maßstab nicht thematisieren (vgl. aaO., S. 113). Als ersten Schritt schlägt Mayntz vor, anzuerkennen, dass Individual- und Systemnutzen in unterschiedlichen Qualitäten bestehen können und dass sie systematisch unterschieden werden sollten: „Praktisch müsste sich das Interesse auf den Konflikt zwischen individueller und systemischer Rationalität und die Möglichkeiten konzentrieren, zwischen beiden zu vermitteln.“ (aaO., S. 123).

[16] Robert E. Goodin (1996), „Institutionalizing the public interest: The defense of deadlock and beyond“. In: American Political Science Review 90 (2), 331-142.

3. Rechtliche Aspekte von Gemeinwohl und Gemeinsinn

Während die gesellschaftlichen Akteure ihre Gemeinwohlvorstellungen wie auch legitimen Einzelinteressen zur Geltung bringen, bleibt es dem demokratischen, rechtstaatlichen Verfahren überlassen, „diese Vorstellungen zu konkretisieren und unter stetem Vorbehalt der Revisionsfähigkeit zu realisieren“ (Münkler/Fischer 2002d: 9). Der Zusammenhang von Gemeinwohl und Gemeinsinn besteht auch in juristischer Perspektive: „Das normative Gemeinwohlideal bestimmt, wie viel und welche Form von Gemeinsinn gefordert ist; umgekehrt ist aber das Vorhandensein eines Minimums an Gemeinsinn die vorgängige Voraussetzung dafür, daß überhaupt die Bereitschaft besteht, sich am normativen Gemeinwohlideal zu orientieren“ (aaO., S. 10).

Eine *a priori*-Bestimmung des Gemeinwohls ist mit den Prinzipen freiheitlicher Demokratie nicht vereinbar. Deshalb plädiert Hasso Hofmann (2002) für einen rechtstaatlichen Kontext, der offene Pluralisierung und differenzierte Prozeduralisierung garantiert.

Gunnar F. Schuppert (2002) beschreibt, dass der Staat Gemeinwohlbelange in das Verwaltungshandeln induziert bzw. rechtliche Bindungen schafft. In diesem Fall kommt den Verwaltungsverfahren die Bedeutung zu, die Gemeinwohlbelange zu konkretisieren. Er entwickelt daraus eine juristische Gemeinwohltheorie des kooperativen Staates. Aufgrund der Entwicklung einer Vielzahl von Gemeinwohlakteuren im freiheitlichen Verfassungsstaat hat der Staat sein „Definitionsmonopol“ in der Gemeinwohlbestimmung verloren (aaO., S. 73). Auf der Gegenseite wird von diesen Akteuren auch erwartet, dass sie Beiträge zum Gemeinwohl leisten. Damit rückt die Aufgabe des Staates in den Mittelpunkt, Gemeinsinn durch Institutionen zu steuern. Dem Recht kommt damit die Aufgabe zu, Gemeinwohl als Leitidee zu konkretisieren, da es gemeinwohlverträgliche und -fördernde Verhaltensmöglichkeiten eröffnet und motiviert.

4. Fazit

Die Ergebnisse der IAG *Gemeinwohl und Gemeinsinn* zeigen, dass es Sinn macht, Gemeinwohl und Gemeinsinn komplementär zu betrachten. Gemeinwohlorientiertes Handeln hängt von Gemeinsinn als der „subjektiven“ Motivation der Akteure ab und manifestiert sich im Handeln selbst. Es wird gezeigt, wie problematisch die Begriffe sind, da oft ungeklärt bleibt, wer zu der Gemeinschaft gehört, in der Gemeinwohlbelange geäußert werden, was das Gemeinwohl sein und wie es konkretisiert werden soll. In der prozeduralen Interpretation von Gemeinwohl ist der Begriff formal über Verfahrensregelungen geprägt. Dass der Begriff eine Leerformel sei, dem können die Herausgeber jedoch nicht zustimmen. Temporär wird der Begriff auch materiell aufgefüllt und diese Operationalisierung macht den Begriff attraktiv. Gemeinwohl ist demnach nicht nur eine normative Kategorie, die handlungsleitend ist, sondern auch eine politisch-rhetorische Kategorie, mit der Ansprüche geäußert bzw. abgewehrt werden. Schließlich wird Gemeinwohl in Bezug auf Institutionen thematisiert. Das sensibilisiert dafür, dass Gemeinwohl gegenwärtig vor allem in Gestalt prozessualer Regelsysteme aufgefasst wird. Es ist ein normativer Begriff, über dessen Relevanz verhandelt wird. Damit erfährt er auch eine starke Pluralisierung. Ein Gemeinwohlbegriff gibt die Anregung, Machtinteressen in den Blick zu nehmen, aber auch Wertevielfalt anzuerkennen, zu klären und zu gewichten. Eine Gemeinwohlorientierung ist hilfreich dafür, sich über öffentliche Interessen bewusst zu werden, besonders wenn neue Belange auftreten, wie Reaktionsweisen auf globale Transformationsprozesse, die ein kollektives Handeln erfordern.

Literatur

Albert, H. (1968), Traktat über kritische Vernunft, Tübingen.

Albert, H. (1978), Traktat über rationale Praxis, Tübingen.

Anderheiden, M. (2002), Gemeinwohlförderung durch die Bereitstellung kollektiver Güter, in: W. Brugger/S. Kirste/M. Anderheiden (Hrsg.), Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt, Baden-Baden, S. 391–450.

Anderies, J.M./Janssen, M.A./Ostrom, E. (2004), A Framework to analyze the robustness of social-ecological systems from an institutional perspective, in: Ecology and Society 9 (1), 18 [online].

Bateson, G. (1981), Ökologie des Geistes, Frankfurt a.M.

Böhret, G. (1991), Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des 20. Jahrhunderts, Speyer (unveröff. Manuskript).

Bourdieu, P. (1991), Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum, in: M. Wentz (Hrsg.), Stadt-Räume. Die Zukunft des Städtischen, Frankfurt a.M., S. 25–34.

Bromley, D. W. (1991), Environment and Economy. Property Rights and Public Policy, Cambridge

Esser, H. (2001), Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 6: Sinn und Kultur, Frankfurt a.M.

Hofmann, H. (2002): Verfassungsrechtliche Annäherungen an den Begriff des Gemeinwohls, in: H. Münkler/K. Fischer (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. III, Berlin, S. 25-42.

Howaldt, J. (2005), Identität und Interdisziplinarität, in: Soziologie 34 (4), S. 424–441.

Huizinga, J. (1965), Homo ludens, Reinbek 6. Aufl.

Keim, K.-D. (2003), Das Fenster zum Raum. Traktat über die Erforschung sozialräumlicher Transformation, Opladen.

Keim, K.-D. (2004), Ein kreativer Blick auf schrumpfende Städte, in: W. Siebel (Hrsg.), Die europäische Stadt, Frankfurt a.M., S. 208–218.

Koller, P. (2002), Das Konzept des Gemeinwohls. Versuch einer Begriffsexplikation, in: W. Brugger/S. Kirste/M. Anderheiden (Hrsg.), Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt, Baden-Baden, S. 41–70.

Krätke, S. (2001), Institutionelle Ordnung und soziales Kapital der Wirtschaftsregionen: Zur Bedeutung von Raumbindungen im Kontext der Globalisierung, in: Geographische Zeitschrift 89, S. 144–164.

Kroneberg, C. (2005), Die Definition der Situation und die variable Rationalität der Akteure. Ein allgemeines Modell des Handelns, in: Zeitschrift für Soziologie 34 (5), S. 344–363.

Kroneberg, C. (2007), Wertrationalität und das Modell der Frame-Selektion, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 59 (2), S. 215–239.

Kujath, H.- J. (2000), Die soziale Ordnung von Wirtschaftsregionen, in: Geographische Rundschau (2), S. 31–53.

Ladwig, B. (2002), Gemeinwohl und Eigensinn, in: W. Brugger/S. Kirste/M. Anderheiden (Hrsg.), Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt, Baden-Baden. S. 71–102.

Läpple, D. (1991), Essay über den Raum. Für ein gesellschaftswissenschaftliches Raumkonzept, in: H. Häußermann et al. (Hrsg.), Stadt und Raum, Pfaffenweiler, S. 157–207.

Lash, S./Urry, J. (1994), Economics of Signs and Space, London.

Löw, M. (2001), Raumsoziologie, Frankfurt a.M.

Martin, R. (1999), The new ‚geographical turn' in economics: Some critical reflections, in: Cambridge Journal of Economics (23), S. 65–91.

Mayntz, R. (2002), Wohlfahrtsökonomische und systemtheoretische Ansätze zur Bestimmung von Gemeinwohl, in: H. Münkler/K. Fischer (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. II, Berlin, S. 111–126.

Müller, O. L. (2008), Moralische Beobachtung, Paderborn.

Münkler, H./Bluhm, H. (Hrsg.) (2001a), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. I, Berlin.

Münkler, H./Bluhm, H. (2001b), Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. I, Berlin, S. 9–30.

Münkler, H./Bluhm, H. (Hrsg.) (2002a), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Zwischen Normativität und Faktizität. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. IV, Berlin.

Münkler, H./Bluhm, H. (2002b), Einleitung: Gemeinwohl und Gemeinsinn zwischen Normativität und Faktizität, in: Dies. (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Zwischen Normativität und Faktizität. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. IV, Berlin, S. 9–18.

Münkler, H./Fischer, K. (Hrsg.) (2002a), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. II, Berlin.

Münkler, H./Fischer, K. (2002b), Einleitung: Rhetoriken des Gemeinwohls und Probleme des Gemeinsinns, in: Dies. (Hrsg.): Gemeinwohl und Gemeinsinn. Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. II, Berlin, S. 9-17.

Münkler, H./Fischer, K. (Hrsg.) (2002c), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. III, Berlin.

Münkler, H./Fischer K. (2002d), Einleitung: Gemeinwohl-Konkretisierungen und Gemeinsinn-Erwartungen im Recht, in: Dies. (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. III, Berlin, S. 9–24.

Neu, C. (2006), Territoriale Ungleichheit – eine Erkundung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 37, S. 8–15.

Nullmeier, F. (2007), Neue Konkurrenzen: Wissenschaft, Politikberatung und Medienöffentlichkeit, in: C. Leggewie (Hrsg.), Von der Politik- zur Gesellschaftsberatung. Neue Wege öffentlicher Konsultation, Frankfurt/New York, S. 171–180

Offe, C. (2002), Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?, in: H. Münkler/K. Fischer (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. II, Berlin, S. 55–76.

Ostrom, E. (1999), Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt, Tübingen.

Ostrom, E. (2005), Understanding Institutional Diversity, Princeton.

Rauhut, H./Krumpal, I. (2008), Die Durchsetzung sozialer Normen in Low-Cost und High-Cost Situationen, Zeitschrift für Soziologie 37(5), S. 380–402.

Rehfeld, D. (1998), Produktionscluster. Konzeption, Analysen und Strategien für eine Neuorientierung der regionalen Strukturpolitik, Gelsenkirchen (Habil.Schrift).

Rifkin, J. (2000), Access. Das Verschwinden des Eigentums, Frankfurt/New York.

Ruß, H.-G. (2002), Empirisches Wissen und Moralkonstruktion, Frankfurt a.M.

Schmid, M. (1996), Das Problem der Normentstehung, in: V. Gadenne/H.J. Wendel (Hrsg.), Rationalität und Kritik, Tübingen, S. 151–182.

Schuppert, G.F. (2002), Gemeinwohldefinition im kooperativen Staat, in: H. Münkler/K. Fischer (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht. Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe *Gemeinwohl und Gemeinsinn* der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. III, Berlin, S. 67–98.

Stachura, M. (2006), Logik der Situationsdefinition und Logik der Handlungsselektion. Der Fall des wertrationalen Handelns, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 58 (3), S. 433–452.

Thrift, N. (1996), Spatial Formations, London et al.

Voegelin, E. (1956), Order and History, Baton Rouge (Louisiana).

Weingart, P. (2003), Wissenschaftssoziologie, Bielefeld.

Wettersten, J. R. (1996), Eine aktuelle Aufgabe für den kritischen Rationalismus und die Soziologie, in: V. Gadenne/H.J. Wendel (Hrsg.), Rationalität und Kritik, Tübingen, S. 183–212.

Die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe *Globaler Wandel – Regionale Entwicklung* geht Auswirkungen des globalen Wandels auf etablierte räumliche Ordnungsmuster nach. Das Anliegen der Arbeitsgruppe ist es, die Wechselwirkungen zwischen globalem Wandel und regionaler Entwicklung zu verstehen und daraus neue Handlungsorientierungen zu gewinnen.